

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Empfangsbekanntnis

Naturwind Schwerin GmbH
Schlefstraße 35
19055 Schwerin

Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@staluvm.vv-regierung.de

Bearbeitet von: [REDACTED]
Aktenzeichen: 1.6.2V-60.028/20-51
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 22.03.2024

Genehmigungsbescheid

Nr. 1.6.2V-60.028/20-51

gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG

I. Entscheidung

Der

Naturwind Schwerin GmbH
Schlefstraße 35
19055 Schwerin

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 06.05.2020, Posteingang am 11.05.2020, wesentlich geändert am 08.12.2021 und 22.07.2022, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹) erteilt.

1. Genehmigungsgegenstand

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA des Typs GE 5.5 - 158 am Standort der Gemeinden Lüssow und Schmatzin, innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) 17/2015 Lüssow, entsprechend der nachstehenden Tabelle:

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung: WEA 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8

Typ: GE 5.5 - 158 mit Blatthinterkantenverzahnung

Nabenhöhe:	161,00 m
Rotordurchmesser:	158,00 m
Gesamthöhe über Grund:	240,00 m
Nennleistung:	5,5 MW

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ostwert ^{a)}	Nordwert ^{a)}
1	Lüssow	1	29	33401754	5976657
2	Lüssow	1	34	33402161	5976669
3	Lüssow	1	25/2	33401391	5976347
4	Lüssow	1	25/2	33401790	5976296
5	Lüssow	1	36	33402345	5976291
6	Lüssow	1	44	33402421	5975984
7	Lüssow	2	84	33402830	5975491
8	Schmatzin	1	274 und 275	33403016	5976023

Tab. 1 Standortdaten der WEA

a) Lagebezugssystem ETRS89, UTM Zone 33

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu den genehmigten WEA notwendigen Erschließungswege, Stellplätze und der windparkinternen Verkabelung.

Die Genehmigung erfolgt für den Dauerbetrieb der WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6, WEA 7 und WEA 8, täglich von 0.00 – 24.00 Uhr mit Einschränkungen entsprechend den modifizierten Nebenbestimmungen nach Ziffern 3.1 - 3.10 des Genehmigungsbescheides (Artenschutz, Schall, Schattenwurf).

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein oder ersetzt diese (§ 13 BImSchG)

- Die Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V²⁾)
- Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG³⁾) für die Errichtung von WEA 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8
- die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V⁴⁾) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010 S. 66)

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in Tabelle 2 aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
<i>Ordner I</i>		
0	Inhaltsverzeichnis	8
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem BImSchG - Formular 1.1 Aufstellung Bedarf für Rotor und Fundament – Beiblatt 1.1 Erklärung zur Kenntnisnahme Erklärung zur Kostenübernahme Planungsauftragsbestätigung Vollmacht	10
1.2	Kurzbeschreibung	10
1.3	Herstellungskosten	4
1.4	Auszüge aus dem Handelsregister	1
2	Karten und Pläne	
2.1	Kapitelübersicht	1
2.2	Lagepläne Übersichtsplan Maßstab 1:100.000 Übersichtsplan mit Einwirkbereich Maßstab 1: 24.000 Übersichtsplan mit Aufstellungsanordnung und WEA Abständen Maßstab 1: 5.000 Übersichtsplan der Freileitung, Gastrasse und Gewässer Maßstab 1: 8.000	4
2.3	Grundkarte Maßstab 1: 6.000	1
2.4	Liegenschaftskarte Maßstab 1: 4.000 Bedarf für Rotor und Fundament Bedarf an Zuwegung	3
2.5	Werkslage- und Gebäudeplan Lageplan mit Aufstellungsanordnung, Zuwegung und Einmaßung Maßstab 1: 2.000 Koordinatenübersicht	2
2.6	Sonstiges – thematische Pläne Übersichtsplan der Schutzgebiete Maßstab 1: 5.000 Abstände zu IO Schall Maßstab 1: 5.000 Abstände zu IO Schatten Maßstab 1: 5.000	3
3	Anlage und Betrieb	
3.3	Technische Beschreibung und Daten	9
3.4	Vorläufige Netzanschlussdaten gemäß FGW	10
3.5	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht - Formular 3.3	1
	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter – Formular 3.4	
3.6	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen - Formular 3.5	1
3.7	Betriebs- und Schmierstoffliste Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	154

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
3.8	Maschinenaufstellungsplan	1
3.9	Maschinenzeichnungen	2
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Betriebszustand und Schallemissionen - Formular 4.5	1
4.2	Übersichtsplan mit Aufstellungsanordnung Maßstab 1: 8.000	1
4.3	Koordinatenübersicht der WEA Schallemissionen	1
4.4	Schallimmissionsprognose vom 04.03.2022	30
4.5	Schattenwurfanalyse vom 04.03.2022 1. Nachtrag zur Schattenwurfanalyse vom 14.08.2023	42
5	Emissionsminderung	
5.1	Technische Dokumentationen Prüfung der Geräuschemissionen von Windenergieanlagen Vermeidung von Schattenwurf	9
	Ordner II	
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Formular 6.1	1
6.2	Selbsteinschätzung zur Anwendung der Störfallverordnung 12. BImSchV	3
7	Arbeitsschutz	
7.1	Sicherheitskonzept	5
7.2	Sicherheitshandbuch	49
7.3	Funktionsweise des Servicelifts	4
8	Betriebseinstellung	
8.1	Rückbaukosten und Maßnahmen bei Betriebseinstellung	3
8.2	Rückbauverpflichtung	2
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung von Abfällen – Formular 9.1	1
9.2	Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen	4
9.3	Entsorgung von Abfällen	1
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben	1
10.2	Niederschlagsentwässerung – Formular 10.12	1
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird – Formular 11.1 Verwendete wassergefährdende Stoffe	4
11.2	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen) – Formular 11.5	1

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag (§ 64 LBauO M-V) - Formular 12.1	3
12.2	Baubeschreibung - Formular 12.2	3
12.3	ergänzende Baubeschreibung zu einem gewerblichen Bauvorhaben - Formular 12.3 a	2
12.4	Bauvorlageberechtigung	1
12.5	Brandschutz	22
	Brandschutzkonzept	
12.6	Sonstiges	220
	Farbgebung	
	Netzanschluss, Trafo, Generator	
	Fundamente	
	Typenprüfung	
	Baugrundgutachten	
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz – Formular 13.1	2
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben – Formular 13.2	1
13.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 11.11.2022	44
13.4	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen – Formular 13.3	3
13.5	Artenschutzfachbeitrag vom 11.11.2022 Kartierberichte	138
	Ordner III	
14	FFH Vorprüfung	
14.1	Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	20
15	Umweltverträglichkeitsprüfung	
15.1	Klärung des UVP-Erfordernisses – Formular 14.1	1
15.2	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG – Formular 14.3	1
15.3	14.3a UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung – Formular 14.3a	2
15.4	UVP - Bericht	57
16	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	
16.1	Standorte der Anlagen	1
16.2	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung – Formular 16.1.2	2
16.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen – Formular 16.1.3	59
	Blitzschutz	
	Eiserkennung	
16.4	Standortsicherheit	31
	Gutachten zur Standorteignung vom 22.04.2022	

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Gutachten zu Freileitungen vom 15.01.2019	
16.5	Wartungshandbücher	95
16.6	Zuwegungen, Kranstellflächen	27
16.7	Konfiguration von Flughindernisbefeuerungssystemen und Tageskennzeichnung	6
16.8	Abstände/Erschließung	30
17	Sonstige Unterlagen	
17.1	Angaben zu Bodendenkmälern	2
17.2	Nachweis Grundstückseigentümer	12

Tab. 2 Übersicht Antragsunterlagen

2. Bestimmungen

2.1. Bedingungen

- 2.1.1. Die Sicherstellung des Rückbaus ist durch eine unbefristete, selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bankbürgschaft in Höhe von ████████ EUR zu erbringen. Diese muss vor Baubeginn hinterlegt werden.
Der Rückbau sollte nicht länger als ein Jahr dauern.
- 2.1.2. Die Standsicherheitsnachweise für die Fundamente der Windkraftanlagen müssen gem. § 66 (3) LBauO M-V vor Baubeginn bauaufsichtlich geprüft sein, wenn dies nach Maßgabe des Kriterienkataloges gem. § 14 (2) i.V.m. Anlage 2 der BauVorIVO M-V⁵ erforderlich ist. Anderenfalls sind die Erklärung des Tragwerksplaners über die ausnahmslose Erfüllung aller in Anlage 2 der BauVorIVO M-V aufgeführten Kriterien sowie seine Erklärung nach § 14 (1) BauVorIVO M-V über die Erstellung des bautechnischen Nachweises vom Bauherrn spätestens zusammen mit der Anzeige des Baubeginns (mindestens eine Woche vor Baubeginn, s. § 72 (9) LBauO M-V) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde in Papierform vorzulegen. Soweit bauaufsichtlich zu prüfen ist, sind die statischen Nachweise bzw. Berechnungen und zugehörige Konstruktionspläne rechtzeitig vor beabsichtigtem Baubeginn in zweifacher Ausfertigung einschl. einer weiteren Ausfertigung der Genehmigungsplanung (Bauvorlagen gemäß BauVorIVO M-V) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde in Papierform vorzulegen.
- 2.1.3. Nach § 66 Abs. 3 LBauO M-V muss der Brandschutznachweis für das geplante Vorhaben bauaufsichtlich geprüft werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ohne die abschließende bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises (§ 11 BauVorIVO M-V) mit der Bauausführung nicht begonnen werden darf. Diesbezüglich sind fünf Wochen vor Beginn der geplanten Baumaßnahme die bautechnischen Nachweise (Brandschutz) in zweifacher Ausfertigung und eine Ausfertigung der Baugenehmigungsplanung (Bauvorlagen gemäß BauVorIVO M-V) zur Prüfung der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich in Papierform vorzulegen.
- 2.1.4. Für die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 4 Abs. 1 LBauO M-V die

Eintragung von Baulasten erforderlich, hier:

WEA 3: - Zuwegungsbaulast von Flurstück 25/2 über Flurstück 26/1 und 26/2

WEA 6: - Zuwegungsbaulast von Flurstück 44 über Flurstück 40, 37, 36 und 35

WEA 7: - Zuwegungsbaulast von Flurstück 84 über Flurstück 83, 55, 54, 49, 47, 46, 44, 40, 37, 36 und 35

WEA 8: - Zuwegungsbaulast von Flurstück 274 über Flurstück 275, 251, 170, 276, 49, 47, 46, 44, 40, 37, 36 und 35

Der Eintragungsnachweis der Baulasten in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Greifswald muss vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß 83 Abs. 1 LBauO M-V vorliegen. *Auskunft zum Verfahrensweg der Baulasteintragung erhalten Sie von [REDACTED], Telefon [REDACTED]. Die Eintragung der Baulast ist gebührenpflichtig.*

2.1.5. Die Flurstücke 92/2, 92/3 und 94, Flur 1, Gemarkung Pentin der Stadt Gützkow sowie das Flurstück 419, Flur 1, Gemarkung Schmatzin der Gemeinde Schmatzin sind für den Zeitraum des Betriebs der Anlage durch eine grundbuchliche Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als Vermeidungs-, Ausgleichs- und/oder Kompensationsflächen für den Eingriff in geschützte Biotop, die Entfernung einer Hecke und einer Feldulme sowie multifunktional für die Störung und Schädigung der Brutvögel Feldlerche, Schafstelze, Grauammer und Braunkehlchen zu sichern. Die unbefristete Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Dem Dezernat 45, StALU VP, ist der Nachweis über die Eintragung vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die Herrichtung und Funktionalität der Ausgleichsflächen entsprechend der in Ziff. I. 2.11.6.1. und Ziff. I.2.11.6.2. definierten Bewirtschaftungszielen ist dem StALU vier Wochen vor Baubeginn der WEA, in Form einer Vor-Ort-Abnahme der Maßnahme nachzuweisen.

2.1.6. Auflagenvorbehalt

Für den Fall, dass die Maßnahme unter Ziff. I. 2.11.7.4. nicht umgesetzt wird, behält sich das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt als zuständige Naturschutzbehörde für Entscheidungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gem. § 5 Nr. 4 NatSchAG M-V vor, folgende Auflage zu erlassen:

Es wird eine phänologiebedingte Abschaltung gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG⁶ angeordnet. Der spezifische Zeitraum wird von der Naturschutzbehörde zum gegebenen Zeitpunkt vorgegeben.

Phänologiebedingte Abschaltungen sind stets verfügbar und wirksam, das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dafür werden die betroffenen WEA 1-8

- in der Zeit vom 01.03. bis 31.08.
- sechs Wochen lang
- von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- bei Windgeschwindigkeiten von < 16 m/s
- bei Niederschlagsmengen von < 10 mm/h

abgeschaltet. Die tatsächlich vorgenommenen Abschaltungen sind mit einem entsprechenden Abschaltprotokoll zu belegen. Das Protokoll ist jährlich von den Windparkbetreibenden bei der Naturschutzbehörde (StALU VP Dezernat 45) bis zum 30.09. einzureichen.

2.2. Auflösende Bedingung

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, sollte nicht bis zum 24.03.2027 mit der Errichtung der Anlage begonnen worden sein.

2.3. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 2.3.1. Während des Betriebes der Anlagen und ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 2.3.2. Der Genehmigungsbehörde ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme jeder Anlage zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.3.3. Störungen und besondere Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen führen und insbesondere nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sowie die Umgebung und die Nachbarschaft haben können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.3.4. Die Genehmigung und die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie bei Kontrollen sowie auf Ersuchen der zuständigen Behörden jederzeit vorgelegt werden können.

2.4. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schall

- 2.4.1. Die von den insgesamt acht Windenergieanlagen des GE 5.5 - 158 mit einer Nabenhöhe von 161 m verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm⁷) beitragen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Die Schutzwürdigkeit der hierfür nach Nr. 2.3 TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend Anlage Nr. 4.4 Blatt 6 Tabelle 7 wie folgt ausgewiesen:

Maßgebliche Immissionsorte (IO)	Bezeichnung der Immissionsorte (IO)	IRW - dB(A) Nacht (22.00 – 06.00 Uhr)

IO A	Schmatzin Ausbau, Frei im Felde 3	45
IO B	Schmatzin, Dorfstraße 22a	45
IO C	Lüssow, Ranziner Weg 6	45
IO D	Lüssow, Schmatziner Weg 6	45
IO E	Glödenhof, Dorfstraße 13	45

Tab. 2 Immissionsrichtwerte

Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Schallgutachten, Bericht PT SZ 31 BlmSch Rev. 3.0 vom 04.03.2022 [Anlage Nr. 4, Blatt 6, Tabelle 7]) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“ (22.00 – 06.00 Uhr):

Maßgebliche Immissionsorte (IO)	Bezeichnung der Immissionsorte (IO)	TIW - dB(A) Nacht (22.00 – 06.00 Uhr)
IO A	Schmatzin Ausbau, Frei im Felde 3	45
IO B	Schmatzin, Dorfstraße 22a	36
IO C	Lüssow, Ranziner Weg 6	44
IO D	Lüssow, Schmatziner Weg 6	43
IO E	Glödenhof, Dorfstraße 13	42

Tab. 3 Teil-Immissionswerte

- 2.4.2. Der von einer Windenergieanlage des Typs GE WIND ENERGY 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 107,7$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gemäß Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise⁹⁾ festgesetzt.
- 2.4.3. Die Windenergieanlagen WEA 2 und WEA 8 des Typs GE WIND ENERGY 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Mode „NRO 105“ mit einem maximalen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 106,7$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gemäß Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- 2.4.4. Die Windenergieanlagen WEA 2, WEA 5, WEA 6 und WEA 8 des Typs GE WIND ENERGY 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ solange außer Betrieb zu nehmen, bis durch Vermessungen gemäß der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung der unter den Punkten 2.4.2. und 2.4.3. festgesetzten maximal zulässigen Emissionswerte nachgewiesen wurden. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an einer baugleichen Windenergieanlage an einem anderen Standort geführt werden. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerisch Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu einer Überschreitung der unter Nr. 2.4.1 festgesetzten Teil-Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten führen..
- 2.4.5. Die Aufnahme des Nachtbetriebes bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

- 2.4.6. Die Betriebsweisen der Windenergieanlagen sind steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als 10 Minuten – Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.
- 2.4.7. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme einer Windenergieanlage ist durch Vermessung je ein Datenblatt in den Betriebsweisen Mode „NO“ und „NRO 105“ gemäß der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie zu erstellen, welches belegt, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Schallemission mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Die Anordnung zur Vermessung kann auf Antrag ausgesetzt werden, wenn in diesem Zeitraum Ergebnisse von normkonformen Vermessungen an einer baugleichen Windenergieanlage vorgelegt werden.
- 2.4.8. Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme einer der acht Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.

Bewegter Schattenwurf

- 2.4.9. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichteten Anlagen geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan). Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkende Maßnahmen garantiert wird, dass durch den Betrieb der zu errichtenden Anlagen an keinem Immissionsort die Immissionsrichtwerte für die reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag überschritten werden. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, der Standort der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.
- 2.4.10. Zur Sicherung der Einhaltung der unter Ziff. 2.4.9 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Windenergieanlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.
- 2.4.11. Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der Windenergieanlagen sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.
- 2.4.12. Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und

im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

2.5. Bauordnungsrechtliche Auflagen

- 2.5.1. Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 72 Abs. 9 LBauO M-V mindestens eine Woche vorher schriftlich in Papierform mitzuteilen (Baubeginnanzeige).
- 2.5.2. Der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel des Bauleiters der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 53 Abs. 1 LBauO M-V schriftlich in Papierform mitzuteilen.
- 2.5.3. Vom Bauleiter ist mit der Anzeige für die beabsichtigte Nutzungsaufnahme eine Erklärung schriftlich in Papierform vorzulegen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen und den für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen durchgeführt wurde nach § 56 Abs. 1 LBauO M V.
- 2.5.4. Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 82 Abs. 2 LBauO M-V mindestens 2 Wochen vorher schriftlich in Papierform anzuzeigen.

2.6. Wasserrechtliche Auflagen

- 2.6.1. Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z. B. Gräben) sind entsprechend § 38 WHG⁹ in einem Abstand von mindestens 5 m ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten.
- 2.6.2. Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.
- 2.6.3. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung-AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22) ist einzuhalten.
- 2.6.4. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu benachrichtigen.
- 2.6.5. Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein, ist gemäß § 36 WHG in Verbindung mit §§ 82 und 118 LWaG M-V¹⁰ eine wasserrechtliche Zustimmung beim Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, untere Wasserbehörde, einzuholen. Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen.

- 2.6.6. Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen.
- 2.6.7. Für die Einleitung von Grundwasser bei der Errichtung der Fundamente ist eine entsprechende Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen und die Bedingungen zur Einleitung mit dem WBV abzustimmen.
- 2.6.8. Die Fundamente der zu errichtenden WKA haben einen Abstand von mindestens 20 m zum Gewässer zu haben.
- 2.6.9. Die Zuwegung zu den WKA und die Stellflächen der Kräne zur Errichtung der WKA haben einen Abstand von mindestens 20 m zum Gewässer zu haben.

2.7. Luftverkehrsrechtliche Auflagen

- 2.7.1. Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT vom 30.04.2020 B4) und auf Grundlage der vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern erteilten Zustimmung (Schreiben vom 07.11.2022, AZ: [REDACTED] [REDACTED]) an allen acht WEA wie folgt auszuführen:

Tageskennzeichnung

- 2.7.2. Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot]
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 2.7.3. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 2.7.4. Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

- 2.7.5. Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.
- 2.7.6. Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- 2.7.7. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 2.7.8. Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.
- 2.7.9. Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden und die Luftfahrtbehörde die Zustimmung erteilt hat, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Die Anordnung nachträglicher Auflagen zur Ausstattung und zum Betrieb einer BNK bleibt vorbehalten. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der geplanten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerung in Betracht kommt.
- 2.7.10. Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach nötigenfalls auf Aufständern angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 2.7.11. Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 2.7.12. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 2.7.13. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit

automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

- 2.7.14. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 2.7.15. Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 2.7.16. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer [REDACTED] oder per E-Mail [REDACTED] unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 2.7.17. Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- 2.7.18. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung

- 2.7.19. Die WEA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr:
1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
 2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: [REDACTED]
[REDACTED]
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:

- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: [REDACTED] schriftlich dem:
 Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
 Mecklenburg-Vorpommern
 Ref. 210
 19048 Schwerin

mitzuteilen.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

2.8. Auflage der Bundeswehr

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1 51147 Köln unter Angabe des Zeichens [REDACTED] alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

2.9. Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

- 2.9.1. Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG¹¹) und des § 3 der Maschinenverordnung (9. ProdSV¹²) in Bezug auf CE- Kennzeichnung, Konformitätserklärung und Betriebsanleitung entsprechen. Die zu den jeweiligen Windenergieanlagen gehörenden EU-Konformitätserklärungen sind als Kopie in den Windenergieanlagen zu hinterlegen.
- 2.9.2. Der Betreiber hat an den Windenergieanlagen gemäß des Wartungspflichtenheftes Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Darüber hinaus hat der Betreiber die Prüfung vor Inbetriebnahme und die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß den Verbandsvorgaben bzw. des Wartungspflichtenheftes prüfen zu lassen. Die Kopien der Prüfprotokolle und Wartungsberichte sind vom Betreiber in den Windenergieanlagen zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 10 Abs. 1-3 und § 14 Abs. 7 BetrSichV¹³)
- 2.9.3. Die Aufzüge (Befahranlagen) in den Windenergieanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen. (§ 15 BetrSichV).
- 2.9.4. Sofern in den Windenergieanlagen Druckbehälter eingebaut sind, müssen diese gemäß § 15 Abs.

1 BetrSichV einer Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassener Überwachungsstelle (ZÜS) unterzogen werden. Die Druckanlagen sind gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschn. 4 BetrSichV regelmäßig wiederkehrend zu prüfen. Die Prüfprotokolle sind als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in den Windenergieanlagen zu hinterlegen.

- 2.9.5. Die in den Windenergieanlagen eingebauten Elektroseilzüge sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)
- 2.9.6. Die im Turm eingebaute Leiter und das darauf montierte Fallschutzsystem sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine sachkundige Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)
- 2.9.7. Wenn der Betreiber der Windenergieanlagen eigenes Betriebspersonal für Kontroll- oder Instandhaltungstätigkeiten beschäftigt, ist er verpflichtet
- a) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG¹⁴) eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV¹⁵) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV¹⁶) zu beachten,
 - b) die Beschäftigten für den Aufgabenbereich und für die Gefahrenabwehr umfassend zu unterweisen und
 - c) den Beschäftigten eine Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen und in den Windenergieanlagen zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV)
- 2.9.8. Die Belange der EN 50308 „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der BGI 657 „Windenergieanlagen“ sind zu beachten.

2.10. Forstrechtliche Auflagen

- 2.10.1. Da die Anlage WEA Nr. 6 zwischen 30 m und 50 m vom Waldrand errichtet wird, ist auf diese eine automatische Löschanlage in die Kanzel zu installieren. Der Nachweis ist über die Planungsunterlagen und durch Bauabnahmeprotokolle von Inbetriebnahme zu erbringen. Zudem muss diese WEA mit einem Brandmelder ausgestattet werden. Sollte durch einen Brandmelder eine Störung registriert werden, muss er zu einer automatischen Abschaltung der Anlage führen.
- 2.10.2. Durch die Bauarbeiten sind Baumbeschädigungen einschließlich Wurzelbeschädigungen zu vermeiden. Gefährdete Bäume sind zu schützen – entsprechende Schutzmaßnahmen sind vorzusehen.
- Im Rahmen der Baumaßnahmen darf kein Material auf Waldflächen zwischengelagert werden, es dürfen keine Bäume angeschüttet werden.
- 2.10.3. Die im Rahmen der Bautätigkeiten angelegten permanenten und temporären Wege verlaufen teilweise am Rand von Waldgebieten. Eine Befahrung der Waldgebiete und Anlage von Wegen ist verboten (§ 28 Abs. 4 LWaldG¹⁷).

2.11. Natur- und Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.11.1. Kompensationsverpflichtung im Verkaufsfall

Falls der Vorhabenträger nach Genehmigung einzelne Windenergieanlagen verkauft, bleiben die Verpflichtungen zur Umsetzung sämtlicher Kompensationsmaßnahmen beim Inhaber der Genehmigung nach BlmSchG, da die Kompensationsverpflichtungen und Vermeidungsmaßnahmen für den gesamten Windpark und nicht für einzelne Windkraftanlagen ermittelt wurden und eine Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen für einzelne Windenergieanlagen nicht möglich ist.

2.11.2. ökologische Baubegleitung

Für den Bauzeitraum ist eine ökologische Baubegleitung (öBB) zu benennen. Diese ist von einem anerkannten Fachbüro oder von einer anerkannten fachkundigen Person auszuführen. Die Auftragserteilung ist der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Baubeginn nachzuweisen. Der öBB ist dauerhaft der Zutritt zur Baustelle zu gewähren, der Bauablauf- und Baustelleneinrichtungsplan vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen und etwaige Änderungen dieser in Hinblick auf Umweltbelange abzustimmen. Die öBB ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten und erst nach Fertigstellung der Baumaßnahmen und dem vollständigen Rückbau der temporären Flächen des Baufeldes und einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen abgeschlossen. Kernaufgaben der öBB sind die Folgenden:

- a) regelmäßige Präsenzkontrollen des Baustellen- und Baubereichs insbesondere von Brutvögeln, Reptilien, Amphibien und Fledermäusen, aber auch aller anderen Tierarten vor Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung
- b) Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des Natur- und Artenschutzes
- c) Abstimmung mit Naturschutzbehörden im Konfliktfall bzw. zur Konfliktvermeidung
- d) Überwachung und Dokumentation der Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
- e) Erarbeitung von Schadensbegrenzungs- und Kompensationsmaßnahmen bei unvorhergesehenen Eingriffen in Natur und Landschaft
- f) Übermittlung von wöchentlichen Beratungs- und Tätigkeitsprotokollen an die Naturschutzbehörde. Sollte sich während der wöchentlichen Mitteilungen der ÖBB an die Naturschutzbehörde herausstellen, dass sich die Zeitspanne zwischen den Protokollen verändern kann, ist dies im Einzelfall möglich.
- g) Dokumentation von Schadensfällen (z.B. Wurzelverluste, Habitatverluste)

Folgende Maßnahmen und Bauarbeiten sind insbesondere von der öBB zu begleiten und zu überwachen:

- Rückbau aller temporären Bauflächen und Schutz des Bodens
- Durchführung Aufstellen von Amphibienschutzrampen an Gräben und Kontrolle, aufgefundene Tiere an geeigneter Stelle der potenziellen Wanderroute des jeweiligen

Jahreslebensraumes der Art wieder aussetzen

- Kontrolle Baufeldfreimachung und Abtrag von Oberboden für Kleinvögel und Amphibien
- Anlage und Umsetzung der Kompensations- und Schutzmaßnahmen

2.11.3. Schutz des Bodens

Nach Umsetzung der Baumaßnahme sind alle bauzeitlichen Einrichtungen vollständig zurückzubauen. Die durch die Maßnahme verdichteten Böden sind nach dem Rückbau tiefgründig zu lockern. Die Funktionsfähigkeit der beanspruchten und überlagerten Biotope ist zu prüfen und gegebenenfalls wiederherzustellen. Fahrspuren sind zu glätten. Je nach Vornutzung der Flächen ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Boden- und Gewässerverunreinigungen sind unzulässig. Der Schutz von Boden und Wasser ist folgendermaßen durchzuführen.

- soweit technisch möglich, Verwendung biologisch abbaubarer Betriebs- und Schmierstoffe
- Lagerung von boden- und wassergefährdenden Stoffen nur in Rückhaltewannen
- Befüllungen mit Betriebs- und Schmierstoffen nur über Rückhaltewannen; Bereithaltung geeigneter Bindemittel
- für Erd- und Bodenarbeiten gilt:
 - o getrennte Bearbeitung vom lebendigen Oberboden und dem mineralischen C-Horizont
 - o Lagerung des lebendigen Oberbodens entsprechend den geltenden fachlichen Regeln zur Wiederverwendung
- Verfüllung und Wiederherstellungen von Böden in natürlich geschichteten Horizonten
- besondere Sorgfalt bei Behandlung humoser Oberböden

2.11.4. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 18, 19 und 20 NatSchAG M-V zu vermeiden, ist die Umsetzung folgender Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich:

Gesetzlicher Gehölzschutz

2.11.4.1. Wegebau außerhalb der Kronentraufe

Alle Wege sind außerhalb der Kronentraufe geschützter Hecken, Alleebäume oder Einzelbäume anzulegen. Die Abmaße der Wege sind in der Örtlichkeit vor Baubeginn abzustecken und ein Abnahmetermin vor Baubeginn mit der Naturschutzbehörde zu vereinbaren.

2.11.4.2. Schutz von Gehölzen

Zur Erhaltung des Baumbestandes sind die Bestimmungen der Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4. Ausgabe 1999, FGSV-Nr. 293/4) und der DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten.

2.11.5. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) zu vermeiden, ist die Umsetzung folgender Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

erforderlich:

2.11.5.1. Gehölzschnitt

Der Rückschnitt von Gehölzen für die Zuwegung ist – unter Berücksichtigung von Nebenbestimmung Nr. 2.12.6.1 – unzulässig.

Wenn im Einzel- und Ausnahmefall Schnittmaßnahmen erforderlich sind (Zuwegung einbegriffen), dürfen die Gehölze nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. bzw. 29.02. unter Absprache mit der Naturschutzbehörde und der öBB zurückgeschnitten werden. Sollten Schnittmaßnahmen außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit (§ 39(5) Ziff.2 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) – (1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar)) vorgenommen werden, ist die Betroffenheit des Artenschutzes durch vorherige Kontrolle auszuschließen und bei der Naturschutzbehörde nachzuweisen. Werden bei der Fällung an den/m bearbeiteten Baum/ Bäumen besetzte Brut- und Lebensräume von geschützten Tieren (z.B. Spechthöhlen, Fledermaussommerquartiere, Hornissennester, Insektenkotpillen usw.) vorgefunden, sind die Arbeiten an den/m betreffenden Baum/ Bäumen zu unterbrechen und umgehend die Naturschutzbehörde in Vorpommern zu informieren, die dann weitere Verfahrensschritte, u.U. abweichend von der erteilten Befreiung, festlegt. Soll außerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden, ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde möglich.

2.11.6. Für Eingriffe in abiotische Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung sind folgende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen:

2.11.6.1. Ersatzmaßnahme für die Entfernung einer Hecke und einer Feldulme (anteilig 2,26 ha für die Kompensation von Eingriff in geschützte Biotope, multifunktional als CEF-Maßnahme (CEF 1, CEF 2) für die Brutvögel Feldlerche, Schafstelze, Grauammer und Braunkehlchen)

Herausnahme von 2,26 ha aus der intensiv ackerbaulichen Nutzung für die Anlage von extensiven Mähwiesen mit einer dauerhaft naturschutzgerechten Bewirtschaftung, zur Ansiedlung und langfristigen Erhaltung von Ackerwildkräutern und anderen Vertretern extensiv genutzter Felder, in der Gemeinde Gützkow Stadt, Gemarkung Pentin, Flur 1, Flurstück 94 (anteilig). Diese Maßnahme dient der multifunktionalen Kompensation des Eingriffs in Biotope (Heckenentfernung) und der Störung und Schädigung der Brutvögel (Feldlerche, Schafstelze, Grauammer). Zusätzlich werden für die Entfernung der Feldulme an der geplanten Zufahrt zur WEA_2, entlang der von Lüssow nach Ranzin führenden einspurigen Straße, drei Feldulmen als Bäume I. Ordnung in der Gemeinde Schmatzin, Gemarkung Schmatzin, Flur 1, Flurstück 419 gepflanzt. Als multifunktionale Maßnahme wird die jede der drei Feldulmen in der Gemeinde Schmatzin, Gemarkung Schmatzin, Flur 1, Flurstück 419 umgebende 25 m² große Fläche, als Krautsaum zum Ausgleich der Störung und Schädigung der Brutvögel (ein Braunkehlchen-Brutpaar) angelegt.

2.11.6.1.1. Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen, multifunktional als CEF-Maßnahme 1 (CEF 1) für die Brutvögel – Feldlerche, Schafstelze und Grauammer:

Anlage von extensiven Mähwiesen auf einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche und dauerhafte naturschutzgerechte Pflege zur Ansiedlung und langfristigen Erhaltung von Ackerwildkräutern und

anderen Vertretern extensiv genutzter Felder für den Betriebszeitraum der WEA und maximal für einen Zeitraum von 25 Jahren auf der oben genannten Fläche, multifunktional auch als CEF-1.

Anforderungen:

- Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
- Anlage auf Ackerstandorten mit der Bodenwertzahl ≤ 27
- Nach Möglichkeit kein Umbruch – ggf. alle 5 Jahre Umbruch notwendig zum Erhalt des Ackerstatus.
- Bei der Durchführung eines Umbruchs gilt: Eine umgebrochene Fläche ist als CEF-Maßnahme nicht wirksam. Daher ist eine Ausgleichsfläche zu planen, welche dieselben Kriterien der Fläche CEF 1 erfüllt. Sobald die Maßnahme CEF 1 nach dem Umbruch wieder funktionstüchtig ist, kann auf die Ersatzmaßnahme verzichtet werden. Der Umbruch darf nicht während der Brutzeit (01.03. – 30.09.) und frühestens ab 01.10. durchgeführt werden. Eine alternative Fläche ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde ein Jahr vor Umbruch abzustimmen und vor dem geplanten Umbruch abzunehmen. Die Alternativfläche ist bis zur Wiederherstellung der CEF 1-Fläche gemäß den o. g. Richtlinien zu bewirtschaften. Alternativ zur Ersatzfläche, ist auf der umgebrochenen Ackerfläche eine Einsaat vorzunehmen, mit welcher ein geeignetes Bruthabitat für die betroffenen Wiesenbrüter zu Beginn der folgenden Balz- und Brutzeit (01.03.) eine Höhe von ca. 15-20 cm (Südbeck et. al 2005) entstanden ist. Sind diese Maßnahmen nicht umsetzbar, ist auf einen Umbruch zu verzichten.
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- keine Pflanzenschutzmittel, keine mineralische Düngung, keine Gülle
- Ersteinrichtung durch Einsaat von bis zu 50 % der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)
- Mindestbreite: 10 m
- Mindestflächengröße: 2.000 m²

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Mähwiesen:

- auf den Standort abgestimmter Pflegeplan
- Entwicklungspflege durch Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr einmal jährlich zwischen 1. September und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
- bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes sollen mit der Naturschutzbehörde frühere Madtermine vereinbart und durchgeführt werden
- Unterhaltungspflege höchstens einmal jährlich aber mind. alle drei Jahre
- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken

Für die Umwandlung in Dauergrünland gelten folgende Bestimmungen:

1. Eine Bewirtschaftungsplanung ist der Naturschutzbehörde vor Ausführung vorzulegen.
2. Die Maßnahme ist so durchzuführen, dass diese CEF-Maßnahme bereits zum Eingriffszeitpunkt, dem Beginn der Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA, wirksam ist und sie ist der Naturschutzbehörde anzuzeigen.
3. Die fristgemäße Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme ist der Naturschutzbehörde

über die Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen und mittels Fotos nachzuweisen. Der Vorhabenträger hat zu einer Abnahme mit der Naturschutzbehörde einzuladen.

4. Die Fläche ist gegenüber der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzfläche durch setzen von Eichenspaltholzpfehlen (Länge 2,5 m, Durchmesser 12 cm, 1,0 m tief einbauen) im Abstand von 25 m untereinander kenntlich zu machen. Diese sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Bedarf zu ersetzen.

2.11.6.1.2. Pflanzung von drei Solitärbäumen

Anpflanzung von drei Feldulmen (*Ulmus minor*) als Bäume 1. Ordnung in der freien Landschaft in einer Saumstruktur auf dem oben genannten Flurstück.

Pflanzvorgaben:

- Pflanzung von drei Feldulmen (*Ulmus minor*)
- Abstand der Bäume untereinander: 15 m
- Stammumfang: 16/ 18 cm
- Dreibocksicherung
- Anbringung Wildverbisschutzzaun
- freie Kronenentwicklung gewährleisten und keine Schnittmaßnahmen
- keine Ackernutzung auf der 25 m²-Fläche um den Stammfuß eines jeden Baumes und wirksame Ausgrenzung des Weideviehs in Weideflächen
- Pflanzung der Feldulmen nicht vor dem 01.10.

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Baumpflanzung:

- Ersatzpflanzungen bei Ausfall in den ersten fünf Jahren
- bedarfsweise Bäume wässern
- bedarfsweise Instandsetzung der Verankerung und der Schutzeinrichtungen
- Abbau der Schutzeinrichtungen und der Verankerung der Bäume erfolgen frühestens nach fünf Jahren

Für die Pflanzung der Bäume gelten folgende Bestimmungen:

- a) Eine Ausführungsplanung und Pflanzplan ist der Naturschutzbehörde vor Ausführung vorzulegen.
- b) Vom Vorhabenträger ist unter Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine qualifizierte Fachperson für die Maßnahme zu beauftragen. Vor Durchführung der Maßnahme ist die Auftragsbestätigung vorzulegen.
- c) Für Gehölzpflanzungen, die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, dürfen nur Gehölze gebietseigener Herkunft verwendet werden. Das Pflanzgut muss deshalb die regionale Herkunft „Norddeutsches Tiefland“ haben. Die regionale Herkunft gilt als nachgewiesen, wenn die Baumschule ein anerkanntes Herkunftszeugnis oder ein vergleichbares anerkanntes Zertifikat vorlegen kann, das eine durchgängige Herkunftssicherung, angefangen von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb bestätigt. Steht von der jeweiligen Gehölzart auch solches Pflanzgut nicht zur Verfügung, muss auf eine verfügbare Gehölzart regionaler Herkunft mit gleicher standörtlicher Eignung

ausgewichen werden.

- d) Die Pflanzung der drei Feldulmen ist aufgrund der Verbindung zur CEF-Maßnahme 2 nicht vor dem 01.10. durchzuführen, da das Braunkehlchen zwischen Ende August und Anfang September seinen hauptsächlichen Durchzug und währenddessen erhöhten Schutzbedarf hat.
- e) Für alle Pflanzmaßnahmen ist eine einjährige Fertigstellungspflege gefolgt von einer zweijährigen Entwicklungspflege zu gewährleisten. Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen.
- f) Der Wildverbisschutzzaun ist für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren und maximal für acht Jahre nach Abschluss der Entwicklungspflege funktionsfähig zu unterhalten und danach zu demontieren. Der Wildverbisschutzzaun kann früher abgebaut werden, wenn die Pflanzungen weitgehend dem „Verursacher der Verbisschäden“ entwachsen sind und daher eine „erhebliche und flächige“ Beschädigung der Pflanzen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Vor Beginn der Maßnahme ist der Abbau des Wildverbisschutzzaunes der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
- g) Die fristgemäße Fertigstellung der Ausgleichspflanzungen/ Kompensationsmaßnahmen sowie die Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind der Naturschutzbehörde über die Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen und mittels Fotos, Rechnungen und Lieferscheinen der Pflanzungen nachzuweisen. Der Vorhabenträger hat jeweils zu einer Abnahme mit der Naturschutzbehörde einzuladen.

2.11.6.1.3. Anlage eines Krautsaumes auf der Fläche in direktem Umkreis um die drei Feldulmen, multifunktional als CEF-Maßnahme 2 (CEF 2) für die Brutvögel – Braunkehlchen:

Anlage eines Krautsaumes um die neu zu pflanzenden Feldulmen (*Ulmus minor*) auf dem oben genannten Flurstück, multifunktional auch als CEF-2.

Pflanzvorgaben:

- Initialeinsaat mit regionaltypischem Saatgut („Regiosaatgut“)
- zu verwendende Pflanzarten: Rainfarn, Brennnessel, Goldrute, Beifuß, Ampfer, Distel, Schafgarbe, Johanniskraut
- Eichenspaltpfähle (Länge 2,5 m, Durchmesser 12 cm, 1,0 m tief einbauen) zur Begrenzung
- 25 m² Fläche um jede der drei neu zu pflanzenden Feldulmen

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege des Krautsaumes:

- Ersatzsaat bei Ausfall in den ersten fünf Jahren
- Aushagerungsmahd des Krautsaumes auf nährstoffreichen und gedüngten Standorten im 1. - 5. Jahr zweimal jährlich zwischen dem 01.09. und dem 30.10. mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahd nicht vor dem 01.09. eines Jahres
- je nach Standort: Mahd einmal jährlich, aber mind. alle drei Jahre mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante, mit Messerbalken

Für die Krautsaat gelten folgende Bestimmungen:

- a) Eine Ausführungsplanung und ein Pflanzplan sind der Naturschutzbehörde vor Ausführung

vorzulegen.

- b) Vom Vorhabenträger ist unter Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine qualifizierte Fachperson für die Maßnahme zu beauftragen. Vor Durchführung der Maßnahme ist die Auftragsbestätigung vorzulegen.
- c) Für die Initialeinsaat, die als Ausgleichsmaßnahme für die Brutvögel (ein Braunkehlchen-Brutpaar) dienen soll, ist regionaltypisches Saatgut („Regiosaatgut“) erforderlich. Die regionale Herkunft gilt als nachgewiesen, wenn der Garten- und Landschaftsbau-betrieb ein anerkanntes Herkunftszeugnis oder ein vergleichbares anerkanntes Zertifikat vorlegen kann, das eine durchgängige Herkunftssicherung, angefangen von der Ernte über die Anzucht bis zum Vertrieb bestätigt. Steht von der jeweiligen Krautart auch solches Pflanzgut nicht zur Verfügung, muss auf eine verfügbare Krautart regionaler Herkunft mit gleicher standörtlicher Eignung ausgewichen werden.
- d) Die Saat ist so auszubringen, dass diese CEF-Maßnahme bereits zum Eingriffszeitpunkt, dem Beginn der Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA, wirksam ist und sie ist der Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- e) Für alle Saatmaßnahmen ist eine einjährige Fertigstellungspflege gefolgt von einer zweijährigen Entwicklungspflege zu gewährleisten. Saaten sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall maximal bis zum fünften Jahr der Pflege gleichartig zu ersetzen.
- f) Die fristgemäße Fertigstellung der Ausgleichssaaten sowie die Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind der Naturschutzbehörde über die Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen und mittels Fotos, Rechnungen und Lieferscheinen des Saatgutes nachzuweisen. Der Vorhabenträger hat jeweils zu einer Abnahme mit der Naturschutzbehörde einzuladen.
- g) Mahd des Krautsaumes nicht vor dem 1. Juli und je nach Standort einmal jährlich aber mindestens alle 3 Jahre mit Abfuhr des Mähgutes
- h) Mahdhöhe mindestens 10 cm über Geländeoberkante, mit Messerbalken
- i) aufgrund der multifunktionalen Anerkennung der Maßnahme, sind die Bewirtschaftungsangaben bis zum vollständigen Rückbau der WEA umzusetzen

Die Maßnahmen sind dauerhaft mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Naturschutzbehörde des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zu sichern.

2.11.6.2. Ersatzmaßnahme für die Beeinträchtigung der Avifauna und deren Lebens- und Entwicklungsformen und -stätten (anteilig 1,44 ha für die Kompensation von Eingriff in Biotope, multifunktional als CEF-Maßnahme 1 (CEF 1) für die Brutvögel - Feldlerche, Schafstelze und Grauammer)

Herausnahme von 1,44 ha aus der intensiv ackerbaulichen Nutzung für die Anlage von extensiven Mähwiesen mit einer dauerhaft naturschutzgerechten Bewirtschaftung, zur Ansiedlung und langfristigen Erhaltung von Ackerwildkräutern und anderen Vertretern extensiv genutzter Felder, in der Gemarkung Pentin, Flur 1, Flurstücke 92/2, 92/3 und 94. Weitere 1,22 ha in der Gemarkung Pentin, Flur 1, Flurstücke 92/1 werden nicht selbstständig bewirtschaftet, aber in die Maßnahme,

ohne Kompensationsflächenäquivalent, integriert. Diese multifunktionale Maßnahme der Avifauna ist eine Erweiterung der Maßnahme 2.12.6.1.1. zur Anlage von extensiven Mähwiesen. Diese Maßnahme dient der multifunktionalen Kompensation des Eingriffs in Biotop sowie als CEF-Maßnahme für die Brutvögel Feldlerche, Schafstelze und Grauammer.

2.11.6.2.1. Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen:

Anlage von extensiven Mähwiesen auf einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche und dauerhafte naturschutzgerechte Pflege zur Ansiedlung und langfristigen Erhaltung von Ackerwildkräutern und anderen Vertretern extensiv genutzter Felder für den Betriebszeitraum der WEA und maximal für einen Zeitraum von 25 Jahren auf der oben genannten Fläche, multifunktional auch als CEF-1.

Anforderungen:

- Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
- Anlage auf Ackerstandorten mit der Bodenwertzahl ≤ 27
- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- keine Pflanzenschutzmittel, keine mineralische Düngung, keine Gülle
- Ersteinrichtung durch Einsaat von bis zu 50 % der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)
- Mindestbreite: 10 m
- Mindestflächengröße: 2.000 m²

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Mähwiesen:

- auf den Standort abgestimmter Pflegeplan
- Entwicklungspflege durch Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr einmal jährlich zwischen 1. September und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
- bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes sollen mit der Naturschutzbehörde frühere Madtermine vereinbart und durchgeführt werden
- Unterhaltungspflege höchstens einmal jährlich aber mind. alle drei Jahre
- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken

Für die Umwandlung in Dauergrünland gelten folgende Bestimmungen:

- a) Eine Bewirtschaftungsplanung ist der Naturschutzbehörde vor Ausführung vorzulegen.
- b) Die Maßnahme ist so durchzuführen, dass diese CEF-Maßnahme bereits zum Eingriffszeitpunkt, dem Beginn der Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA, wirksam ist und sie ist der Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- c) Die fristgemäße Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme ist der Naturschutzbehörde über die Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen und mittels Fotos nachzuweisen. Der Vorhabenträger hat zu einer Abnahme mit der Naturschutzbehörde einzuladen.
- d) Die Fläche ist gegenüber der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzfläche durch setzen von Eichenspaltholzpfehlen (Länge 2,5 m, Durchmesser 12 cm, 1,0 m tief einbauen) im Abstand von 25 m untereinander kenntlich zu machen. Diese sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Bedarf zu ersetzen.

Die Maßnahme ist dauerhaft mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Naturschutzbehörde des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zu sichern. Für das 1,22 ha große Grundstück in der Gemarkung Pentin, Flur 1, Flurstücke 92/1 wird zur Sicherung der Maßnahme ein Vertrag mit dem Eigentümer geschlossen.

2.11.6.3. Eintragung Kompensationskataster

Der Genehmigungsinhaber übermittelt die gemäß Kompensationsverzeichnis M-V erforderlichen Angaben über die mit dieser Genehmigung festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gemäß § 15 BNatSchG sowie die dafür in Anspruch genommene Fläche innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung dieser Genehmigung vollständig an die Genehmigungsbehörde. Der Träger des Vorhabens ist verpflichtet, zu diesem Zweck die Angaben aus der bestätigten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu verwenden und die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Güstrow bereitgestellte elektronische Eingabeoberfläche zu nutzen. Dazu ist Kontakt mit dem LUNG aufzunehmen, um die Zugangsdaten zu erhalten (Kontakt: [REDACTED], Telefon [REDACTED] oder [REDACTED] oder Zentrale Telefon [REDACTED]). Im Feld „Datenherr“ ist die Abkürzung der Genehmigungsbehörde – StALU-5 VP einzutragen.

2.11.7. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) zu vermeiden ist die Umsetzung folgender Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich:

2.11.7.1. Bauzeitenregelung für Kleinvögel

- a) Zum Schutz von Kleinvögeln besteht eine Bauzeitenregelung vom 1. März bis 30. September. Soll innerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden (z.B. durch Verlängerung der Bauzeit in den Brutzeitraum hinein), ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der öBB und der Naturschutzbehörde möglich. Es ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern zu verhindern. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Naturschutzbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. In Absprache mit der öBB und der Naturschutzbehörde sind geeignete Maßnahmen, wie z.B. aktive Vergrämungsmaßnahmen, (z.B. Aufstellen von Flatterbändern, Umbruch des Bodens), umzusetzen. Dazu müssen zu Beginn des Brutzeitraumes Stangen von mindestens 2 m Höhe in einem Abstand von ca. 5 m im Baubereich selbst (Krankstell-, Montage-, Fundamentflächen sowie Zuwegungen) und einem 25 m Pufferbereich aufgestellt werden. Diese sollten mit lose befestigten Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) versehen sein, sodass bei Wind entstehende Bewegungen und Geräusche einen zusätzlichen Vergrämungseffekt darstellen.
- b) Im Baufeld und auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist, insbesondere bei ruhender Bautätigkeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durch geeignete Vermeidungs- / Vergrämungsmaßnahmen (u. a. Anbringen von Flatterbändern bzw. Erhaltung der Schwarzbrache) in Abstimmung mit der öBB die Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden.

- c) Vor der Wiederaufnahme der Bautätigkeit nach längerer Bauruhe zwischen dem 1. März und dem 30. September sind das Baufeld und die Baustelleneinrichtungsflächen durch die öBB auf besetzte Nester zu prüfen. Besetzte Nester sind zu schützen.

Bei Verlust von Quartieren sind Ersatzquartiere anzulegen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Die Quartierstandorte sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu bestimmen. Freigesetzte Tiere sind ordnungsgemäß zu bergen und umzusetzen.

2.11.7.2. Baufeldfreimachung

Es erfolgt eine Baufeldfreimachung (Entnahme der Vegetationsdecke) außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Kleinvögeln vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar eines Jahres. In Absprache mit der ökologischen Baubegleitung sind bei längeren Arbeitsunterbrechungen geeignete Maßnahmen wie z.B. aktive Vergrämungsmaßnahmen umzusetzen. Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes werden ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen, im Bereich der Kranstell- und Montageflächen sowie im Umfeld der Fundamente und Zuwegungen errichtet. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m in dem unmittelbaren Baubereich inklusive eines 50 m-Pufferbereiches aufgestellt. In Bereichen mit größeren Lagermengen an Bodenmaterial kann auf die Stäbe verzichtet werden und es folgt eine Installation von Flatterbändern (ca. 1,5 m lang) daran. Durch eine ökologische Baubegleitung wird die Wirkung der Vergrämung überprüft und dokumentiert sowie ggf. die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen festgestellt. Diese Maßnahmen treffen auch für den Rückbau der temporären Bauflächen zu.

2.11.7.3. Begleitende Vermeidungsmaßnahme – Mastfußgestaltung

Es sollten keine Maßnahmen durchgeführt werden, die die Attraktivität der Flächen des Planvorhabens (Anlagenstandorte, Zuwegungen und Stellflächen) für Greifvögel, insbesondere für Milane erhöhen, wie z. B. Anlage von Hecken, Baumreihen, Teichen usw. Die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu, Mist usw. ist für Nahrungstiere besonders attraktiv. Daher ist im Umkreis von 250 m eine Lagerung derartiger Substrate zwischen 1. März und 31. Oktober zu vermeiden. Dauerhaft befestigte Kranstellflächen sowie die unmittelbare Mastfußumgebung (bis 25 m Radius) sind für Kleinsäuger möglichst unattraktiv zu gestalten. Hierzu gehören auch die Zuwegung und ggf. über den oben genannten Pufferbereich hinausragende Baueinrichtungs- bzw. Kranstellflächen. Kranstellflächen und Wege aus wasserabweisenden Substraten bestehend, sollen ein Aufwachsen von Vegetation weitestgehend verhindern. Der Entwicklung einer für Kleinsäuger attraktiven Bodenvegetation soll möglichst entgegengewirkt werden. Zudem sollen in diesen Bereichen möglichst keine Böschungen angelegt werden, da diese für Kleinsäuger geeignete Lebensstätten darstellen (Anlage von Erdbauten). Dies gilt insbesondere auch für die Modellierung der Mastfußumgebung bei WEA mit teilversenkten oder oberirdischen Fundamenten. Auf den Kranstellflächen, den Wegeführungen und entlang deren Grenzen werden keine Gehölzanzpflanzungen vorgenommen. Es werden keine Sitzwarten für

Greifvögel ermöglicht. Saumstrukturen zwischen Anlagenflächen und Zuwegungen und den angrenzenden Agrarflächen werden durch klar schmale Grenzlinien weitgehend vermieden und für eine Bejagung unattraktiv gehalten. Bei Ackerland sollten insbesondere hoch aufwachsende, dicht schließende Kulturen (z.B. Wintergetreide, Winterraps, aber auch Kartoffeln, Sonnenblumen, Erbsen u.a.) angebaut werden, da diese für Milane als Nahrungsfläche wenig attraktiv sind. Sommergetreide und Mais sind auf Grund der vor dem Aufwachsen im Juni / Juli offenen Vegetationsstruktur besonders in Frühjahr und Frühsommer attraktive Nahrungsflächen und sollten daher nicht angebaut werden. Eine Mahd der Mastfuß- und Kranstellfläche erfolgt nicht zwischen dem 01. März und dem 31. Oktober. Erst nach dem 31. Oktober ist eine Mahd möglich, nach der Brutzeit der Bodenbrüter. Eine Mahd zu einem früheren Zeitpunkt bedarf einer Genehmigung der Naturschutzbehörde. Die Mahd ist der Naturschutzbehörde zum gegebenen Zeitpunkt anzuzeigen. Wenn möglich, sollen diese Flächen einem mehrjährigen Pflegerhythmus im ausgehenden Winter unterliegen. Ausnahme der Mahdregelung sind Flächen, die zum Zeitpunkt von Arbeiten an der Anlage aufgrund der Arbeitssicherheit gemäht werden müssen. Diese Mahd ist der Naturschutzbehörde ebenfalls zum gegebenen Zeitpunkt anzuzeigen.

2.11.7.4. Abschaltung bei landwirtschaftlichen Betriebsereignissen für ein Rotmilan Brutpaar

Zur Reduzierung des temporären Tötungs- und Verletzungsrisikos im zentralen Prüfbereich ergeben sich für die WEA_3 durch die Betroffenheit des Rotmilanbrutpaares südlich der WEA_3 bewirtschaftungsabhängige Abschaltzeiten. Bezugnehmend auf Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG, sind zwischen dem 01.04. bis 31.08. die WEA_1, WEA_2, WEA_3, WEA_4, WEA_5, WEA_6, WEA_7 und WEA_8 während der Tagzeit von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang abzuschalten, sobald auf Flächen, die weniger als 250 m vom Mastfuß entfernt sind, Grünlandmahd bzw. Ernte und Pflügen stattfinden. Laut Satz 3 sind die Abschaltmaßnahmen ab Beginn des Bewirtschaftungsereignisses vorzunehmen. Dies setzt eine direkte Kommunikation zwischen Landwirt*in und Windparkbetreibenden voraus, sofern diese nicht dieselbe Person ist. Werden Bewirtschaftungsereignisse durch die Windparkbetreibenden selbst durchgeführt, teilen diese die Maßnahmen spätestens mit Maßnahmenbeginn dem StALU VP mit. Werden die Windparkbetreibenden von Landwirt*innen informiert, ist die Information mit dem Beginn des Bewirtschaftungsereignisses an die Naturschutzbehörde weiterzuleiten (telefonisch/via E-Mail). Des Weiteren ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über das Ende des Bewirtschaftungsereignisses zu informieren. Die Abschaltung ist bis mindestens 24 h nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang umzusetzen. Die tatsächlich vorgenommenen Abschaltungen sind mit einem entsprechenden Abschaltprotokoll zu belegen. Das Protokoll ist jährlich von den Windparkbetreibenden bei der Naturschutzbehörde (StALU VP Dezernat 45) bis zum 30.09. einzureichen. Die Windparkbetreibenden haben dem StALU VP spätestens bis zur Inbetriebnahme eine Erklärung vorzulegen, dass (durch Vertrag o. ä.) sichergestellt wurde, die zur Umsetzung der Auflage nötigen Informationen rechtzeitig, d. h. vor Beginn der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse, zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Abschaltungen betreffen folgende Flurstücke: Gemarkung Göldenhof, Flur 1, Flurstücke: 101 104, 150, 151; Gemarkung Ranzin, Flur 3, Flurstücke: 27/33, 31

34, 35/5; Gemarkung Schmatzin, Flur 1, Flurstücke: 169 175, 251, 271 277; Gemarkung Lüssow, Flur 1, Flurstücke: 9, 10, 21, 23, 24/1, 24/2, 25/2, 25/3, 26/1, 26/2, 27 55; Gemarkung Lüssow, Flur 2, Flurstücke: 77 88, 137.

Alternativ zu den Informations- und Mitteilungspflichten kann auf Antrag des Genehmigungsinhabers auch eine Abschaltung mittels kamerabasiertem System zur Erkennung landwirtschaftlicher Bodenereignisse auf den betroffenen Flurstücken umgesetzt werden. Der Einsatz eines solchen Systems steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des StALU VP, insbesondere der Entscheidung über die Wirksamkeit des jeweiligen Systems im Einzelfall. Bei Einsatz eines kamerabasierten Systems sind die Protokolle der Abschaltungsereignisse dem StALU VP unaufgefordert jährlich bis zum 30.11 einzureichen. Das StALU VP behält sich im Fall der Zustimmungserteilung vor, die mit dem Einsatz eines solchen Systems notwendigen Mitteilungs- und Informationspflichten des Genehmigungsinhabers im Einzelfall näher zu bestimmen.

2.11.7.5. Vermeidungsmaßnahme zum Schutz wandernder Amphibien und Reptilien

Zum Schutz der Amphibien und Reptilien sind Bauarbeiten außerhalb der Amphibien- bzw. Reptilienwanderzeit durchzuführen. Die Bauarbeiten dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 28. bzw. 29. Februar stattfinden. Soll außerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden, ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde möglich. Zur Gewährleistung des Schutzes u. a. wandernder Amphibien und Reptilien ist für den gesamten Zeitraum der Baumaßnahmen eine ökologische Baubegleitung durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft durchzuführen. Da sich potentielle Lebensräume der Amphibien/ Reptilien an den Zuwegungen der WEA befinden (WEA_1 (temporäres Kleingewässer - OVP07465), WEA_2 (Feldhecken mit Überhältern - OVP07469 und OVP07470), WEA_3 (temporäres Kleingewässer - OVP07451, natur-nahe Feldgehölze - OVP05444), WEA_4 (Baumhecke - OVP07453, naturnahe Feldhecken - OVP07456, OVP07455, temporäres Kleingewässer - OVP07454), WEA_5 (temporäres Kleingewässer - OVP07471), WEA_6 (naturnahe Feldgehölze - OVP07459, OVP07463, OVP07464, temporäres Kleingewässer - OVP07460), WEA_7 (naturnahe Feldhecke), WEA_8 (Baumhecke - OVP07473)), ist hier während der Bauarbeiten zwischen dem 15. Oktober und dem 28. bzw. 29. Februar ein Amphibien-/Reptilienschutzzaun am betroffenen parallel liegenden Zuwegungsabschnitt anzubringen. In Absprache mit der ökologischen Baubegleitung und der Naturschutzbehörde ist die Maßnahme vor Baubeginn zu planen und umzusetzen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Naturschutzbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. In Bereichen, in denen Wanderkorridore von der Baumaßnahme betroffen sind, können Individuen besonders durch Baufahrzeuge verletzt/getötet bzw. ihr Lebensraum zerstört werden. Außerdem können Amphibien/ Reptilien in Baugruben fallen. Diese kommen nicht mehr hinaus und verenden. In Absprache mit der ökologischen Baubegleitung und der Naturschutzbehörde sind bestehende oder speziell zu errichtende flachere Rampen umzusetzen, die ein selbstständiges Entkommen von

Individuen ermöglichen (siehe LBP „Maßnahme Amp“). Die Rampen müssen in einem Abstand von max. 50 m und an Gräben beidseitig vorhanden sein. Mehrtägig offene Leitungsgräben oder Gruben sind im Zeitraum von 01. März bis 31. Oktober durch die öBB und in deren fachlicher Abwägung regelmäßig auf Funktion und das Vorhandensein von Tieren zu untersuchen. Unmittelbar vor dem Verschließen bestehender offener Gräben und Gruben hat eine Kontrolle dieser durch die öBB zu erfolgen. Aufgefundene Tiere sind an geeigneter Stelle der potenziellen Wanderroute des jeweiligen Jahreslebensraumes der Art wieder auszusetzen.

Maßnahmen und Befunde sind zu dokumentieren und bei der Naturschutzbehörde einzureichen. Werden Amphibien-/ Reptilienschutzzaune aufgestellt, ist der Naturschutzbehörde vor Baubeginn ein genauer Maßnahmenplan einzureichen. Dieser Plan sollte eine genaue Beschreibung und eine Karte der Maßnahme (mit Gräben, WEA, potentiellen Wanderrouten, Baugruben etc.) enthalten.

2.11.7.6. Pauschale Abschaltzeit der WEA während der Haupt-Kollisionszeit der Fledermäuse

Zum Schutz der residenten und migrierenden Fledermäuse sind für die WEA_1, WEA_2, WEA_3, WEA_4, WEA_5, WEA_6, WEA_7 und WEA_8 folgende pauschale Abschaltzeiten zu definieren:

- vom 01. Mai bis 30. September
- für die Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten von < 6,5 m/s in Gondelhöhe
- und bei < 2 mm/h Niederschlag

Das standortspezifische Kollisionsrisiko kann nach der Errichtung der WEA_1, WEA_2, WEA_3, WEA_4, WEA_5, WEA_6, WEA_7 und WEA_8 durch akustisches Höhenmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren im Gondelbereich erfasst und bewertet werden. Die pauschale Abschaltzeit ist dann an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen.

Für acht Windenergieanlagen müssen mindestens zwei Erfassungsstandorte gegeben sein. Im vorliegenden Fall ist gemäß der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse (2016) die Erhöhung auf drei Erfassungsstandorte notwendig. Die Naturschutzbehörde beauftragt, bei der WEA_3, WEA_5 und WEA_7 ein Höhenmonitoring durchzuführen. Die Ergebnisse von WEA_5 können anschließend auf WEA_2, WEA_6 und WEA_8 übertragen werden und von WEA_3 auf WEA_1 und WEA_4.

Das Monitoring hat in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. zu erfolgen (von 13:00 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetages). Einbau, Betreuung der Horchbox, Auswertung der Rufaufnahmen und Bewertung der Ergebnisse müssen durch einen nachweislich qualifizierten Fledermaus-Fachgutachter unter Beachtung des aktuellen Wissensstandes sowie der Vorgaben der zuständigen Fachbehörde durchgeführt werden. Die Methoden und Ergebnisse der Höhenerfassung sind der Genehmigungsbehörde bis zum 31.03. des folgenden Jahres mitzuteilen. Auf Basis dieser Höhenerfassung können die Abschaltzeiten auf Antrag des Vorhabenträgers zur Anpassung der Genehmigung an die lokalen Erfordernisse angepasst werden. Die Methoden und Ergebnisse der Höhenerfassung sowie die begehrte Anpassung der Abschaltzeiten sind dem Antrag beizufügen.

2.11.7.7. Protokolle der Fledermausabschaltungen

Als Beleg für die erfolgten Abschaltungen sind der Genehmigungsbehörde die Laufzeitprotokolle jährlich bis zum 30.11. vorzulegen. Eine Erfassung des Niederschlages ist nicht erforderlich, wenn die WEA_1, WEA_2, WEA_3, WEA_4, WEA_5, WEA_6, WEA_7 und WEA_8 auch in Zeiten mit hohem Niederschlag während der oben genannten Witterungsbedingungen und Zeiträume abgeschaltet werden. Die Protokolle sind vom Vorhabenträger bis zu 3 Jahre aufzubewahren. Für jede betroffene WEA sind vom Vorhabenträger die Betriebsdaten (Rohdaten) der 10-Minuten-Intervalle (SCADA-Format) im gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel- oder CSV-Datei (nicht PDF-Datei) bis zum 30.11. des Abschaltjahres vorzulegen. Für jede betroffene WEA und für jedes Jahr muss eine separate Excel-Tabelle eingereicht werden. Nicht zulässig sind verschiedene WEA und/ oder verschiedene Jahre in einer Excel Tabelle oder auf verschiedenen Tabellen-Blättern innerhalb einer Excel-Tabelle, da eine Prüfung solcher Daten mit ProBat nicht möglich ist.

Folgende Parameter müssen in der Excel-Datei enthalten sein:

- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
- mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
- mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
- mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- mittlere Leistung (kW)
- ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h).

2.11.7.8. Ersatzgeldzahlung

Zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die acht WEA ist gemäß Kompensationserlass Windenergie MV vom 06.10.2021 für verbleibende Beeinträchtigungen ein Ersatzgeld zu leisten (§ 15 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG). Der Zahlenwert für alle acht WEA beträgt [REDACTED] € (in Worten: sechshundertneunzehntausend und sechshundertfünfundneunzig Komma dreizehn Euro) und ist durch den Bauherrn spätestens vier Wochen vor Baubeginn und in jedem Fall vor Verkauf von Windenergieanlagen zu überweisen.

Die Kosten sind auf das nachstehende Konto

IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18

BIC: MARKDEF1130

und unter Angabe des

Kassenzeichens: [REDACTED]

einzuzahlen.

II. Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die NaturWind Schwerin GmbH.

Die für die Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.028/20-51 fällige Verwaltungsgebühr wird in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Antrag vom 06.05.2020, mit Eingang vom 11.05.2020 und ergänzt am 25.11.2020, die Fa. Naturwind Schwerin GmbH mit Sitz in 19055 Schwerin, Schelfstraße 35 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlage des Typs GE 5.5-158 (5,5 MW Nennleistung) mit einer Gesamtbauhöhe von 240 m gemäß § 4 BImSchG (1. Amtshandlung). Eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte. Anstelle des Erörterungstermins gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG wurde aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der COVID-19-Pandemie eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 PlanSiG¹⁸ in der Zeit vom 08.11.2021 bis zum 22.11.2021 durchgeführt.

Der Antragsgegenstand wurde mit dem Schreiben vom 08.12.2021 wesentlich geändert (2. Amtshandlung). Dabei wurde der Anlagentyp der WEA 6 von GE 5.5-158 auf den Anlagentyp GE 3.6-137 geändert. Zusätzlich musste der Standort der WEA 6 um 12,5 m und WEA 4 um 15,8 m geringfügig verändert werden. Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung erfolgte erneut eine wesentliche Änderung des Antragsgegenstandes.

Mit dem Schreiben vom 22.07.2022 wurde der Antragsgegenstand dahingehend wesentlich geändert, dass nun alle acht WEA den Anlagentyp GE 5.5-158 haben (3. Amtshandlung). Die Standortverschiebungen der WEA 6 und 4 wurden beibehalten.

Der Standort der beantragten Anlagen befindet sich im Windeignungsgebiet „Lüssow“ (Nr. 17/2015) gemäß dem Entwurf 2020 der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP), Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Stadt Gützkow:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Zuordnung
1	Lüssow	1	28	Rotor
1	Lüssow	1	29	Fundament, Rotor
2	Lüssow	1	34	Fundament, Rotor
2	Lüssow	1	35	Rotor
3	Lüssow	1	25/2	Fundament, Rotor
3	Lüssow	1	24/1	Rotor
3	Lüssow	1	27	Rotor
3	Lüssow	1	25/3	Rotor
4	Lüssow	1	28	Rotor

4	Lüssow	1	25/2	Fundament, Rotor
4	Lüssow	1	26/2	Rotor
4	Lüssow	1	27	Rotor
5	Lüssow	1	36	Fundament, Rotor
6	Lüssow	1	44	Fundament, Rotor
6	Lüssow	1	43	Rotor
7	Lüssow	2	84	Fundament, Rotor
7	Lüssow	2	85	Rotor

und in der Gemeinde Schmatzin:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Zuordnung
8	Schmatzin	1	172	Rotor
8	Schmatzin	1	171	Rotor
8	Schmatzin	1	275	Fundament, Rotor
8	Schmatzin	1	274	Fundament, Rotor
8	Schmatzin	1	251	Rotor

Die Inbetriebnahme soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG, in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV¹⁹⁾ genehmigungsbedürftig. Die formelle Vollständigkeit des Antrages wurde zuletzt mit Datum vom 30.08.2022 bestätigt. Gemäß § 11 der 9. BImSchV²⁰⁾ hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zuletzt mit Datum vom 16.09.2022 Stellungnahmen eingeholt und deren fachliche Beurteilung berücksichtigt.

- Ministerium für Innere, Bau und Digitalisierung Mecklenburg- Vorpommern mit Stellungnahme vom 27.10.2022
- Bergamt Stralsund mit Stellungnahme vom 10.10.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Stellungnahme vom 23.09.2022
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege mit Stellungnahme vom 28.02.2023
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern mit Stellungnahme vom 10.10.2022
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Jägerhof mit Stellungnahme vom 04.10.2022
- Straßenbauamt Neustrelitz mit Stellungnahme vom 26.09.2022
- Frenstraßenbundesamt mit Stellungnahme vom 04.10.2022
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Abteilung 2 mit Stellungnahme vom 27.09.2022

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Abteilung 3 mit Stellungnahme vom 19.09.2022
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern mit Stellungnahme vom 06.10.2022
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Stellungnahme vom 02.11.2022
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern mit Stellungnahme vom 14.07.2023
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern mit Stellungnahme vom 07.11.2022
- Amt Züssow, Stadt Gützkow, Bürgermeisterin mit Stellungnahme vom 17.10.2022 (erteilte das gemeindliche Einvernehmen)
- Amt Züssow, Gemeinde Schmatzin mit Stellungnahme vom 11.11.2022 (versagte das gemeindliche Einvernehmen)
- Landkreis Vorpommern-Greifswald mit Stellungnahmen vom 29.09.2022, 05.10.2022, 19.10.2022, 11.11.2022, 19.04.2022 und 06.09.2022
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Dezernat 45 mit Stellungnahme vom 12.10.2023 und 30.11.2023
- 50 Hertz Transmissions GmbH mit Stellungnahme vom 14.10.2022 und Übersendung am 27.10.2022 der Vertraglichen Vereinbarung zwischen der 50 Hertz Transmission GmbH und der Naturwind Schwerin GmbH
- Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ mit Stellungnahme vom 22.10.2020, 22.03.2021 und 28.09.2022
- Zweckverband Wasser/Abwasser Boddenküste mit Stellungnahme vom 20.09.2022
- ONTRAS Gastransport GmbH mit Stellungnahme vom 31.05.2023
- Landeskirchenamt mit Stellungnahme vom 18.12.2023

2. Rechliche Würdigung

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

2.1. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ist begründet in § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV MV²¹) in Verbindung mit § 3 Nr. 2a der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V²²).

Die örtliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ergibt sich aus § 3 Abs. 1 S. 1 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung.

2.2. Verfahren

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Anlagen, die gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), genehmigungsbedürftig sind. Auf Antrag des Vorhabenträgers unterliegt das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG²³) nunmehr der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Genehmigungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG zu Ende geführt. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 13 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV wurde mit Einwilligung des Antragstellers die TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens und zur Prüfung des UVP-Berichtes hinzugezogen.

Entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG und §§ 8, 9, 10 der der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)¹³) wurde das Vorhaben zuletzt am 19.09.2022 im Internet auf der Webseite des StALU VP und im Amtlichen Anzeiger Nr. 38, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 434) öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag, die Antragsunterlagen, und die bis dato eingegangenen behördlichen Stellungnahmen mit Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder mit enthaltenen Empfehlungen über die Begrenzung dieser Auswirkungen wurden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 26.09.2022 bis einschließlich 25.10.2022 zur Einsichtnahme ausgelegt im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, im Amt Anklam-Land und im Amt Züssow. Aufgrund der Covid-19-Pandemie war eine Einsichtnahme nur nach Terminabsprache möglich.

Darüber hinaus waren gemäß § 20 UVPG die Inhalte dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen (Antragsunterlagen, UVP-Bericht, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) auf dem zentralen Internetportal des Landes M-V zugänglich.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten nach § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 26.09.2022 bis einschließlich 25.11.2022 schriftlich oder elektronisch bei einem der o.g. Ämter erhoben werden. Gegen das Vorhaben sind von sechs Einwendern Einwendungen fristgemäß erhoben worden.

Die Einwendungen wurden dem Antragsteller sowie der am Verfahren beteiligten Fachbehörden bekannt gegeben. Vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern wurde Anstelle des Erörterungstermins gem. § 10 Abs. 6 BImSchG aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der COVID-19 Pandemie eine Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 1, 3 und 4 des PlanSiG in der Zeit vom 11.04.2023 bis 25.04.2023 durchgeführt. Die Online-Konsultation wurde gleichfalls im Amtlichen Anzeiger der Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern und auf der Internetseite des Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern am 11.04.2023 bekannt gegeben.

Die vorgebrachten Einwendungen und das Ergebnis deren Erörterungen wurden bei der Prüfung über das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen, auch unter der Maßgabe der Erteilung von Nebenbestimmungen, berücksichtigt.

Die Antragstellerin wurde am 01.12.2023 mit Übersendung des Genehmigungsentwurfs schriftlich (per E-Mail) über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung unterrichtet. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V²⁴) Gelegenheit, sich schriftlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, was bis zum 20.12.2023 nicht erfolgt ist. Aufgrund redaktioneller Änderungen im ersten Entwurf wurde die Antragstellerin am 20.12.2023 erneut mit Übersendung des Genehmigungsentwurfs schriftlich (per E-Mail) über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung unterrichtet. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) Gelegenheit, sich schriftlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit E-Mail vom 18.01.2024 und 29.02.2024 äußerte sich die Antragstellerin zum Genehmigungsentwurf. Teilweise wurden zusätzlich die zuständigen Fachbehörden kontaktiert. Die Äußerungen wurden vollständig geprüft und mit folgendem Ergebnis abgewogen:

- Bedingung 2.1.1
 - o Institut für die Hinterlegung der Sicherheitsleistung für den Rückbau wurde nicht geändert
- Bedingung 2.1.3.
 - o Wurde geändert von „...rechtzeitig vor Beginn...“ auf „...fünf Wochen vor Beginn...“
- 2.1.5. Dienstbarkeit zu Gunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern
 - o Stelle der Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit wurde nicht geändert
 - o Vermerk für Herrichtung und Funktionalität der Ausgleichsflächen wurde eingefügt
- 2.4.4. Vermessung WEA
 - o Nebenbestimmung wurde angepasst
- 2.4.7. Vermessung Betriebsweisen Mode „NO“ und „NRO 105“
 - o Nebenbestimmung wurde angepasst
- 2.7.3. Höhe oranger Streifen
 - o Nebenbestimmung wurde angepasst
- 2.11.2. Sicherheitsleistung
 - o Nebenbestimmung wurde gestrichen
- 2.11.4.3. Schutz von Gehölzen
 - o Wurde gestrichen und in 2.11.6.1. mit aufgenommen
- 2.11.5.1. Gehölzschnitt
 - o Nebenbestimmung wurde angepasst
- 2.11.6.1.1. Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen, multifunktional als CEF-Maßnahme 1 (CEF 1) für die Brutvögel – Feldlerche, Schafstelze und Grauammer
 - o Anforderungen: Nebenbestimmung wurde angepasst
- 2.11.6.1.3. Anlage eines Krautsaumes auf der Fläche in direktem Umkreis um die drei Feldulmen, multifunktional als CEF-Maßnahme 2 (CEF 2) für die Brutvögel – Braunkehlchen
 - o Für die Krautsaat gelten folgende Bestimmungen: Nebenbestimmung wurde angepasst
- 2.11.7.3. Begleitende Vermeidungsmaßnahme – Mastfußgestaltung

- Nebenbestimmung wurde angepasst
- 2.11.7.8. Ersatzgeldzahlung
 - Nebenbestimmung wurde angepasst

2.3. Materiellesrecht

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 BImSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb sowie bei Einhaltung der unter Punkt 2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der acht Windenergieanlagen des Typs GE 5.5 – 158 mit einer Nabenhöhe von 161 m am Standort Lüssow nicht entgegenstehen.

In die materiell rechtliche Prüfung wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingeschlossen. Die gemäß § 24 UVPG erforderliche zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter ist Bestandteil der Genehmigung (Anlage 1) und als Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze herangezogen worden.

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Das Antragsgrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB²⁵) und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich darum nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich -. Die Errichtung von Windenergieanlagen zählt zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Vorhaben.

Danach sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Darüber hinaus dürfen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche

Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.

Gemäß dem Entwurf 2020 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) liegen die geplanten Anlagen WKA 1 bis WKA 8 in einem vorgesehenen Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (17/2015 Lüssow). Der Errichtung der Windenergieanlagen WKA 1 bis WKA 8 stehen die Ziele der Raumordnung nicht entgegen. Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wird seitens der obersten Landesplanungsbehörde abgesehen. Die zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Planungsregion Vorpommern wurde durch Veröffentlichung der Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg Vorpommern Nr. 22/2023 rechtsverbindlich. Das Eignungsgebiet „Lüssow“ 17/2015 wurde darin in Lage und Größe bestätigt. Die raumplanerische Zulässigkeit ist somit gegeben.

Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB, der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Anwendung findet, wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren, hier im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, von der Baugenehmigungsbehörde, hier von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, im Einvernehmen mit der Gemeinde, hier der Gemeinde Schmatzin sowie Stadt Gützkow, entschieden.

Nach § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ist nach § 71 LBauO M-V durch die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu ersetzen.

Die Stadt Gützkow hat ihr gemeindliches Einvernehmen mit dem Schreiben vom 17.10.2022 erteilt. Die Gemeinde Schmatzin hat mit Schreiben vom 11.11.2022 ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB versagt. Die Versagung ging innerhalb der Zweimonatsfrist gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB beim StALU Vorpommern ein.

Das StALU Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat geprüft, ob eine rechtswidrige Versagung des gemeindlichen Einvernehmens vorliegt und eine Ersetzung des Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB durch die Genehmigungsbehörde möglich ist. Nach derzeitiger Prüfung ist nicht erkennbar, dass das gemeindliche Einvernehmen aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt wurde. Insbesondere die in Ihrer Stellungnahme vorgetragene Versagungsgrund gemäß §35 Abs.3 Satz 3 BauGB (schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird). Die Antragsunterlagen enthalten entsprechende Gutachten zu Schall- und Schattenemissionen, welche durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) und das Landesamt für Umwelt und Geologie (LUNG) überprüft und ausgewertet wurden. Die derzeit vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen. Nach dem Kenntnisstand der Genehmigungsbehörde gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WEA emittieren.

Aussagen, die diesen Zusammenhang bejahen, fehlt es weltweit an der erforderlichen empirischen Evidenz, d. h. ihre Verlässlichkeit kann nicht durch gesammelte Daten bzw. Erfahrungen belegt werden. Damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden im Hinblick auf die Schall- und Schattenemissionen werden entsprechende Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen und somit genehmigungsfähig.

Die Ausweisung der Windeignungsgebiete (WEG), die in der aktuellen zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern beschlossen wurden, obliegt nicht der Genehmigungsbehörde und ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Des Weiteren wurde der § 35 Abs. 3 Satz 5 BauGB als Versagungsgrund aufgeführt (Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet). Auch dazu enthalten die Antragunterlagen die entsprechenden Gutachten (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und die Umweltverträglichkeitsprüfung). Diese wurden durch die Fachbehörde für den Naturschutz ebenfalls überprüft und ausgewertet und haben dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Vorbehalten und Nebenbestimmungen zugestimmt.

Gemäß § 71 Abs. 4 Landesbauordnung M-V wurde der Gemeinde Schamtzin Gelegenheit gegeben, innerhalb von einem Monat erneut über das gemeindliche Einvernehmen zum o. g. Antrag zu entscheiden. Innerhalb der gesetzten Frist von einem Monat hat sich die Gemeinde Schamtzin nicht weiter zum gemeindlichen Einvernehmen geäußert, somit rechtfertigen keine die von der Gemeinde vorgetragenen Gründe zu ihrer Einvernehmensversagung die Versagung. Sie ist damit unzulässig. Somit ist das Ermessen der Genehmigungsbehörde die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu ersetzen auf Null reduziert und geboten.

Prüfergebnis weiterer Träger öffentlicher Belange

Der Netzbetreiber 50 Hertz Transmission GmbH wurde in Bezug auf eventuelle betroffene Freileitungsanlagen im Genehmigungsverfahren gehört. Mit Stellungnahme vom 14.10.2022 wurde die Betroffenheit der 380-kV Leitung Lubmin – Altentreptow/Süd – Altentreptow/Nord 475/477/476 von Mast-Nr. 68 – 71 festgestellt. Aufgrund des geringen Abstandes der WEA 3 zu der Freileitung von weniger als der dreifache Rotordurchmesser, wurde zwischen der 50 Hertz Transmissions GmbH und der Naturwind Schwerin GmbH privatrechtlich die Installation von Schwingungsdämpfern vertraglich vereinbart.

Desweiteren wurde der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ gehört im Genehmigungsverfahren, in Bezug auf die Betroffenheit wasserwirtschaftlicher Anlagen. Dieser hat in der Stellungnahme vom 28.09.2022 dazu geäußert und grundsätzlich sind laut Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ Hinweise zu beachten.

Folglich ist unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden festzustellen, dass mit Erteilung der unter Punkt I.2 des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Auch wurde die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des

Vorhabens von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald im Rahmen ihrer Zuständigkeit geprüft und bestätigt.

Dem Antrag war zu entsprechen.

2.4. Begründung der Bestimmungen

Die Bestimmungen unter Ziffer I.2 sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Im Einzelnen begründen sich die Bestimmungen unter Ziffer I.2 wie folgt

2.4.1. Begründung zu den Bedingungen

2.4.1.1. Zu Ziff. I.2.1.1. Aufschiebende Bedingung

Die Bedingung ist notwendig, um nach Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes zu gewährleisten. Ziel der Bedingung ist es, den Rückbau der WEA und die Beseitigung von Bodenversiegelungen sicherzustellen. Die Aufnahme der Bedingung in den Bescheid ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Darüber hinaus ist sie mit Blick auf die hochrangigen betroffenen Schutzgüter dem Betreiber zumutbar. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist als Zulässigkeitsvoraussetzung eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen. Die in den Antragsunterlagen enthaltene Rückbauverpflichtung ist in Form einer unkündbaren selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft zu untersetzen.

Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die Rückbaukosten für einen Zeitpunkt in der Zukunft zu bestimmen. Für die Windenergieanlagen wird eine Betriebsdauer von 20 Jahren angenommen. Die für den heutigen Zeitpunkt ermittelten Rückbaukosten müssen in Abhängigkeit der allgemeinen Preisentwicklung auf den Zeitpunkt in 20 Jahren umgerechnet werden. Hierfür werden – nach dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V bezüglich der bauplanungsrechtlichen Anforderungen an die Rückbauverpflichtung und deren Sicherstellung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB vom 23. März 2006 – 1 % pro Jahr zu den für 2021 ermittelten Rückbaukosten hinzugerechnet.

Das Ergebnis beträgt EUR.

In Analogie zur Baugebührenverordnung wird der Betrag auf volle Tausender aufgerundet, wonach eine Sicherheitsleistung von 1.366.000 EUR zu hinterlegen wäre.

2.4.1.2. Zu Ziff. I.2.1.2. Statik

Die Einhaltung der Anforderungen an die bautechnischen Nachweise ist nachzuweisen. Die Überprüfung der Übereinstimmung aus dem Turbulenzgutachten, dem Baugrundachten und der

Annahmen der Typenstatiken muss gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V bauaufsichtlich geprüft sein. Dies erfolgt durch einen Prüfenieur für Baustatik.

Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ist festzustellen, dass die erforderliche Freigabe durch den Prüfenieur und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswal fehlt, welche den Baubeginn erlaubt.

2.4.1.3. Zu Ziff. I.2.1.3. und I.2.1.4.

Die Bedingungen wurden festgelegt, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Landesbauordnung (LBauO M-V) ordnungsgemäß eingehalten werden. Diese Maßnahmen und Vorgaben dienen dem Zweck, die bauliche Ordnung und Sicherheit gemäß den gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten. Durch die Einhaltung der LBauO werden nicht nur die rechtlichen Standards erfüllt, sondern auch die Sicherheit und Funktionalität von Bauvorhaben sichergestellt

2.4.1.4. Zu Ziff. I.2.1.5. Dienstbarkeiten

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) rechtlich zu sichern. Da der Eingriff in Natur und Landschaft, der mit der Errichtung der Windkraftanlagen verbunden ist, auf Dauer angelegt ist, müssen auch die Kompensationsmaßnahmen langfristig gesichert werden. Da die Kompensationsmaßnahmen nicht auf den Eingriffsgrundstücken liegen, ist eine privatrechtliche Sicherung durch Grundbucheintrag erforderlich und angemessen. Nach § 17 Abs. 4 Ziff. 2 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zur Vorbereitung der Entscheidung, also vor Genehmigung, nachzuweisen. Die dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist als aufschiebende Bedingung ausdrücklich Bestandteil der Genehmigung. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist der Ansicht, dass der Nachweis der Umsetzbarkeit und eine angemessene Form der Sicherung der Lenkungs- und Kompensationsflächen obligatorische Voraussetzung für einen Zulassungsbescheid ist, wie auch der Nachweis der Verfügbarkeit der Flächen für das Eingriffsobjekt bzw. Antragsgegenstandes. Der Verursacher muss über die benötigten Flächen verfügen können. Die naturschutzrechtliche Zweckbestimmung der Grundstücke muss auch gegen künftige Eigentümer/Besitzer durchsetzbar sein. Benötigt der Verursacher für Kompensationsmaßnahmen Grundstücke und ist keine Enteignung zulässig, so muss der Eingriffsverursacher die erforderlichen Rechte an diesen Grundstücken nachweisen. Dazu reicht es nicht aus, dass die Grundstückseigentümer ihr Einverständnis zur Durchführung der Kompensationsmaßnahme erklären, weil in aller Regel ein Rechtsnachfolger nicht daran gebunden ist. Kommt eine dingliche Sicherung nicht zustande, so kann der Eingriff nicht in der geplanten Form zugelassen werden. Insbesondere besteht ohne die Sicherung und ohne den Nachweis der Verfügbarkeit von Lenkungsflächen als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG mit der Folge, dass die Genehmigung der WEA nicht zulässig wäre. Auch eine befristete Dienstbarkeit kann nicht akzeptiert werden. Die BImSchG gilt unbefristet, somit müssen auch die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen unbefristet gesichert werden bzw. eine Löschung kann nur mit Zustimmung der

Naturschutzbehörde erfolgen. Vermeidungsmaßnahmen die gleichzeitig der Kompensation für Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild dienen, müssen dauerhaft gesichert werden, da der Eingriff in Natur und Landschaftsbild als dauerhafter Eingriff gilt. Auch FCS-Maßnahmen müssen dauerhaft gesichert werden, da hier durch die direkte Betroffenheit das Brutrevier komplett verloren geht. Die Herrichtung der Ausgleichsflächen ist dem StALU Vorpommern rechtzeitig nachzuweisen. Dies ist nötig, um sicherzustellen, dass mit Inbetriebnahme die entsprechenden Flächen bereits angelegt sind und ihre natur- und artenschutzbezogene Funktion erfüllt werden. Sind die Flächen nicht rechtzeitig hergerichtet, besteht keine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme. Ohne eine solche liegt ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 BNatSchG vor, was zur Folge hätte, dass die Genehmigung der WEA nicht zulässig wäre.

2.4.1.5. Zu Ziff. I.2.1.6. Auflagenvorbehalt

Die tatsächliche Umsetzung von Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftungsereignissen stellt eine in der Praxis wiederkehrende Herausforderung dar. Um auf diesbezügliche Probleme reagieren zu können, ist die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftungsereignissen als mildestes Mittel vorzuziehen. Sollte sich diese im Einzelfall jedoch als nicht wirksam herausstellen, da beispielsweise die Kommunikationswege zwischen dem Landwirt und dem Betreiber nicht funktionieren, ist auf eine alternative Maßnahme, hier die phänologiebedingte Abschaltung abzustellen. Diese ist gleichermaßen geeignet, das vorhandene Tötungsrisiko für die genannten Arten (Rotmilan) unter die Signifikanzschwelle zu senken. Bei Fehlgang der Anordnung unter Ziff. I 2.11.7.4. stellt sie darüber hinaus das nächstmildere Mittel dar. Sie ist auch als in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG benannte Standardmaßnahme verhältnismäßig im engeren Sinn. Der Betreiber hat grundsätzlich die Möglichkeit, die Anordnung der phänologiebedingten Abschaltung durch Sicherstellen funktionierender Kommunikationswege und entsprechender Mitteilung gemäß der Auflage zu verhindern. Die gem. § 12 Abs. 2a BImSchG erforderliche Zustimmung des Vorhabenträgers ist mit Schreiben vom 31.01.2024 eingegangen.

2.4.1.6. Zu Ziff. I.2.2. Erlöschen der Genehmigung

Die festgesetzte Frist ist angemessen und findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Genehmigungsbehörde kann demnach festlegen, dass mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden.

Die Frist von 3 Jahren nach Genehmigungserteilung (Hier: Datum 24.03.2027) wurde unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 ermittelt. Sie ist angemessen, da der Genehmigungsinhaber innerhalb des gesetzten Zeitraumes die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Beginn der Errichtung schaffen kann. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit wird durch den ausreichend langen Zeitraum von 3 Jahren nicht übermäßig eingeschränkt. Berücksichtigung fanden auch die mehrmals pro Jahr stattfindenden Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Windenergieanlagen an Land und naturschutzrechtliche bzw. witterungsbedingte

Bauzeitenbeschränkungen. Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Ermessensentscheidung die Ausnutzbarkeit der Genehmigung bei der Fristsetzung berücksichtigt. Besonders sei hier auf § 63 BImSchG verwiesen. Mit Änderungen der Verfahrensvorschriften zur aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches und einer Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen sollen diese zukünftig zügiger errichtet werden können. Die Möglichkeit der Ausnutzung der Genehmigung ist somit in jedem Fall gewährleistet. Die Fristsetzung ist angemessen und geeignet.

2.4.1.7. Zu Ziff. 1.2.3. Allgemeine Nebenbestimmungen

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um einen sicheren Anlagenbetrieb entsprechend dem Stand der Technik zu gewährleisten und damit die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sicherzustellen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen.

Die Anzeige des Baubeginns und der Inbetriebnahme sind erforderlich, um den Behörden ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlagen nicht antragsgemäß errichtet werden.

2.4.2. **Begründung der immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen (Ziff. 1.2.4)**

Zum Schall

Die Prüfung durch das Landesamt für Umwelt und Geologie der prognostizierten Immissionen ergab, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm an Immissionsorten im Einwirkungsbereich der geplanten WEA nicht zu erwarten sind. Auch aus der Sicht des LUNG M-V, als Fachbehörde für Immissionsschutz, stehen dem Vorhaben keine lärmschutzfachlichen Gründe entgegen.

Die Festlegung schutzwürdiger Bereiche ergeben sich aus der räumlichen Lage und dient der Vorsorge. Für die in Tabelle 2 aufgeführten Immissionsorte ergeben sich die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte aus der tatsächlichen Nutzung gemäß § 34 BauGB i. V. m. Nummer 6.1 TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit bzw. der Gebietseinstufungen/Art der baulichen Nutzung der umliegenden Ortschaften Lüssow der Gemeinde Gützkow Stadt und der Gemeinde Schmatzin. Rechtskräftiger Bebauungspläne sind für die Immissionsorte nicht aufgestellt. Der Richtwert bestimmt den Schutzanspruch des Immissionsaufpunktes, nicht den Teilpegel, den eine einzelne WEA oder WEA-Gruppe dort einhalten muss. Bei den Teilimmissionspegeln handelt es sich im Gegensatz zum Schutzanspruch des Immissionsaufpunktes um einen Sollwert für die Kontrolle der Behörde auf genehmigungskonformen Betrieb.

Infraschall

Infraschall kann als schädliche Umweltwirkung im Genehmigungsverfahren nur dann Beachtung finden, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In der aktuell geltenden Rechtsprechung

ist anerkannt, dass Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit keine schädliche Umweltwirkung darstellen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23.01.2020 – 22 CS 19.2297; Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 13.11.2019 – 2 B 278/19; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.01.2019 – 10 S 1919/17).

Darüber hinaus weisen die vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen.

Nach dem Kenntnisstand des LUNG MV gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WEA emittieren. Vorsorgemaßnahmen können sich aber nur gegen bekannte Risiken oder Gefahren richten. Der von WEA erzeugte Infraschall ist daher im Genehmigungsverfahren nicht als schädliche Umwelteinwirkung beachtlich.

Zum bewegten Schattenwurf

Um die Überschreitung der maximal zulässigen Schattenwurfdauer für die genehmigten Anlagen auszuschließen und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag sicher zu stellen, wird die Erstellung eines Abschaltkonzeptes sowie der Einsatz eines Abschaltmoduls im Genehmigungsbescheid beauftragt. Abschaltautomatiken, wie sie auch bei den beantragten Anlagen zum Einsatz kommen werden, sind gemäß Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht (OVG Lüneburg 12 LB/ 8/07 vom 18.05.2007) geeignet, um Belästigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu beschränken.

Die Forderungen zur Aufzeichnung relevanter Parameter entsprechen dem Stand der Technik und sollen eine langfristige aussagefähige Überwachung gewährleisten. Darüber hinaus ist die Forderung zur Aufzeichnung der Betriebsparameter in den WEA-Schattenwurf-Hinweisen festgeschrieben.

2.4.3. Begründung Bauordnungsrechtliche Auflagen (Ziff. I.2.5)

Die Auflagen ergeben sich insbesondere aus dem Baugesetzbuch (BauGB), den Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO M-V).

2.4.4. Begründung wasserrechtliche Auflagen (Ziff. I.2.6.)

Die Auflagen ergeben sich insbesondere aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V).

2.4.5. Begründung der Luftverkehrsrechtlichen Auflagen (Ziff. I.2.7)

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- Gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 689)

- zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MVB-10212-1 bis MV-10212-8 vom 15.01.2021 als auch MV-10212 a-4 und MV-10212 a-6
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) der Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1.894) , zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766).

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen verwiesen.

2.4.6. Begründung der arbeitsschutzrechtlichen Auflagen (Ziff. I.2.9)

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG) und dem dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerk bzw. aus geltenden Normen. Mit den Festlegungen sollen die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet und geschützt werden.

2.4.7. Begründung forstrechtliche Auflagen (Ziff. I.2.10)

Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihrer Auswirkungen Waldflächen betreffen können, Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der Zuständigen Forstbehörde zu treffen. Die Waldfunktionen müssen dabei angemessen berücksichtigt werden.

Nach §19 Abs. 2 LWaldG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LWaldG hat die Forstbehörde im Planungsverfahren durch geeignete Auflagen sicher zu stellen, dass die geplanten Maßnahmen zu keiner Gefährdung des Waldes durch Brände führen. Es müssen negative Auswirkungen von WEA als Verursacher von Waldbränden, z.B. durch technische Defekte, reduziert werden.

Gemäß § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung von Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Eine Unterschreitung des Waldabstandes würde den beabsichtigten Schutzzweck erheblich beeinträchtigen.

Nach § 32 Abs. 3 LWaldG in Verbindung mit §§ 34 und 35 LWaldG ist der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern für die von der geplanten Erstaufforstung betroffenen Fläche als untere Forstbehörde zuständig. Das Forstamt Jägerhof handelt als zuständige Verwaltungseinheit der Landesforstanstalt im Auftrag des geschäftsführenden BVorstandes und ist deshalb für die Entscheidung über den Antrag auf Erstaufforstung zuständig.

2.4.8. Begründung naturschutzrechtliche Auflagen (Ziff. I.2.11)

2.4.8.1. Begründung Kompensationsverpflichtung im Verkaufsfall

Nach § 41 Abs. 2 NatSchAG M-V verpflichtet die Naturschutzgenehmigung auch den Rechtsnachfolger des Verursachers. Erfüllt der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger die ihm auferlegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) nicht und führen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung nicht zum Erfolg, so kann die Genehmigungsbehörde für die Erfüllung dieser Verpflichtungen auch den Eigentümer des betroffenen Grundstücks in Anspruch nehmen, sofern er mit dem Eingriff einverstanden war oder ein Einverständnis nach den Umständen des Falles anzunehmen ist.

2.4.8.2. Begründung rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) rechtlich zu sichern. Da der Eingriff in Natur und Landschaft, der mit der Errichtung der Windkraftanlagen verbunden ist, auf Dauer angelegt ist, müssen auch die Kompensationsmaßnahmen langfristig gesichert werden. Da die Kompensationsmaßnahmen nicht auf den Eingriffsgrundstücken liegen, ist eine privatrechtliche Sicherung durch Grundbucheintrag erforderlich und angemessen. Nach § 17 Abs. 4 Ziff. 2 des BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zur Vorbereitung der Entscheidung, also vor Genehmigung, nachzuweisen. Die dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist als aufschiebende Bedingung ausdrücklich Bestandteil der Genehmigung. Die Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist der Ansicht, dass der Nachweis der Umsetzbarkeit und eine angemessene Form der Sicherung der Lenkungs- und Kompensationsflächen obligatorische Voraussetzung für einen Zulassungsbescheid ist, ebenso wie auch der Nachweis der Verfügbarkeit der Flächen für das Eingriffsobjekt bzw. des Antragsgegenstandes. Der Verursacher muss über die benötigten Flächen verfügen können. Die naturschutzrechtliche Zweckbestimmung der Grundstücke muss auch gegen künftige Eigentümer/Besitzer durchsetzbar sein. Benötigt der Verursacher für Kompensationsmaßnahmen Grundstücke und ist keine Enteignung zulässig, so muss der Eingriffsverursacher die erforderlichen Rechte an diesen Grundstücken nachweisen. Dazu reicht es nicht aus, dass die Grundstückseigentümer ihr Einverständnis zur Durchführung der Kompensationsmaßnahme erklären, weil in aller Regel ein Rechtsnachfolger nicht daran gebunden ist. Kommt eine dingliche Sicherung nicht zustande, so kann der Eingriff nicht in der geplanten Form zugelassen werden. Auch eine befristete Dienstbarkeit kann nicht akzeptiert werden. Die Bundesimmissionsschutzgesetz-Genehmigung gilt unbefristet, somit müssen auch die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen unbefristet gesichert werden bzw. eine Löschung kann nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen. Vermeidungsmaßnahmen die gleichzeitig der Kompensation für Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild dienen, müssen dauerhaft gesichert werden, da der Eingriff in Natur und Landschaftsbild als dauerhafter Eingriff gilt.

2.4.8.3. Begründung Ökologische Bauüberwachung

Um sicherzustellen, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden wird, ist eine ökologische Bauüberwachung durch Fachpersonal erforderlich. Die Vielzahl der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie deren Spezifität und Komplexität kann nicht durch Baufachleute betreut werden.

2.4.8.4. Begründung Protokolle ökologische Baubegleitung

Laut § 17 Abs. 7 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen. Das von der Naturschutzbehörde geforderte Protokoll der ökologischen Baubegleitung ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen nachzuweisen.

2.4.8.5. Begründung Bodenschutz

Der Verursacher ist nach dem Verursacherprinzip dazu verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen und Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichartig auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542)). Als Grundlage für eine einheitliche Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dient in Mecklenburg-Vorpommern die HzE (Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018). Die DIN 19639 konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Sie bietet eine Grundlage zur Planung und Umsetzung des baubegleitenden Bodenschutzes mit dem Schwerpunkt der Vermeidung und Minderung physikalischer Bodenbeeinträchtigungen. Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 40-42 NatSchAG M-V sicherzustellen, um erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und Vorsorge gegen das Entstehen weiterer Wirkungen auf die Natur zu treffen.

2.4.8.6. Begründung gesetzlicher Gehölzschutz und Biotopschutz

Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt. Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde dargestellt, dass keine Eingriffe in Gehölzbestände erfolgen. Da aber die dauerhaften als auch die temporären Wege und Bauflächen im Nahbereich Biotopen und Gehölzen erfolgen, wird es erforderlich, Schutzmaßnahmen zu formulieren.

2.4.8.7. Begründung Biotopschutz

Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen führen können, unzulässig. Die Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Nach der Eingriffsdefinition des § 14 Abs. 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) wird nicht zwischen unmittelbaren und mittelbaren Beeinträchtigungen unterschieden. Gleiches gilt für den Vollzug in Mecklenburg-Vorpommern. In Mecklenburg-Vorpommern wird hinsichtlich der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung lediglich weitergehend dahingehend differenziert, ob die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen voraussichtlich länger als fünf Jahre andauern werden (vgl. Hinweise zur Eingriffsregelung 2018, S. 4). Unabhängig davon sind die mittelbaren Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung selbstverständlich zu berücksichtigen. Die Wirkzone umfasst dabei 100 Meter plus Rotorradius (79 m). Diese Ermittlung des Kompensationserfordernisses erfolgte im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

2.4.8.8. Begründung Eingriffsermittlung und Kompensation

Die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken im Außenbereich und die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Außenbereich stellt lt. § 12 Abs. 1 Ziffer 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die §§ 14 bis 15 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) sind entsprechend anzuwenden. Die Eingriffe wurden in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bewertet. Der Kompensationsbedarf beträgt für die direkte Beeinträchtigung von Biotopfunktionen (Entfernung einer Heckenstruktur an der Zufahrt zur WEA_2) 0,0048 ha KFÄ, für die indirekte Beeinträchtigung von Biotopfunktionen im Wirkungsbereich der acht WEA auf einer Gesamtfläche von 16.808 m² 2,51 ha KFÄ und für die Voll- und Teilversiegelung von Böden und Biotopen allgemeiner Bedeutung der acht WEA 4,2 ha KFÄ. Es ergibt sich ein Gesamtbedarf für die Errichtung von acht WEA von 6,715 ha EFÄ. Durch die geplanten landschaftsbildwirksamen Kompensationsmaßnahmen werden insgesamt 11,1 ha KFÄ geschaffen. Der ermittelte Kompensationsbedarf aus landschaftsökologischer Sicht kann auf dem Wege der multifunktionalen Kompensation im Rahmen der Maßnahmen für das Landschaftsbild umgesetzt werden. In den mehrfachen Überarbeitungen des LBP/AFB wurde die Eignung und Lage der Maßnahmen angepasst sowie das Vorkommen geschützter Arten berücksichtigt (siehe folgende Tabelle):

Nummer	8.1.1/ CEF-1	8.2.1/ CEF-1	8.1.2 (K 2 des LBP)	8.1.3/ CEF-2
Maßnahmen beschreibung	Multifunktional: Anlage von extensiven Mähwiesen auf bisher intensiv genutzter Ackerfläche	Multifunktional: Anlage von extensiven Mähwiesen auf bisher intensiv genutzter Ackerfläche	Pflanzung dreier Einzelbäume (Feldulmen) Eingriff	Multifunktional: Krautsaum um die drei neu zu pflanzenden Einzelbäume Eingriff + Vermeidungsmaßnahme für

	Eingriff + Vermeidungsmaß- nahme für Brutvögel (hier: Feldlerche, Schaf- stelze, Grauammer)	Eingriff + Vermeidungsmaß- nahme für Brutvögel (hier: Feldlerche, Schafst- elze, Grauammer)		Brutvögel (hier: Braunkehlchen)
Größe	2,26 ha	1,44 ha	/	/
Total 3,7 ha				
= 11,1 ha KFÄ				

Folgende Maßnahmen dienen zur Kompensation von Eingriffen in geschützte Biotope sowie als Vermeidungsmaßnahme für die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

2.11.6.1.1. / CEF-1

Umwandlung von bisher intensiv genutzter Ackerfläche in der Gemarkung Pentin, Flur 1, Flurstück 94 in extensive Mähwiesen mit einer Größe von 2,26 ha und einer dauerhaft naturschutzgerechten Bewirtschaftung zur Ansiedlung und langfristigen Erhaltung von Ackerwildkräutern und anderen Vertretern extensiv genutzter Felder gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung, Maßnahme 2.31 (HzE 2018). Diese Maßnahme dient ebenso wie Maßnahme 2.11.7.2.1. der multifunktionalen Kompensation des Eingriffs in Biotope (Heckenentfernung) und der Störung und Schädigung der Brutvögel (hier: Feldlerche, Schafstelze, Grauammer).

2.11.6.2.1./ CEF-1

Umwandlung von bisher intensiv genutzter Ackerfläche in der Gemarkung Pentin, Flur 1, Flurstück 92/2. 92/3 und 94 in extensive Mähwiesen mit einer Größe von 1,44 ha und einer dauerhaft naturschutzgerechten Bewirtschaftung zur Ansiedlung und langfristigen Erhaltung von Ackerwildkräutern und anderen Vertretern extensiv genutzter Felder gemäß HzE 2018, Maßnahme 2.31. Diese multifunktionale Maßnahme der Avifauna ist eine Erweiterung der Maßnahme 2.11.6.1.1. zur Anlage von extensiven Mähwiesen. Diese Maßnahme dient ebenso wie Maßnahme 2.11.6.1.1. der multifunktionalen Kompensation des Eingriffs in Biotope (Heckenentfernung) und der Störung und Schädigung der Brutvögel (hier: Feldlerche, Schafstelze, Grauammer).

2.11.6.1.2. (K 2 des LBP)

Für die Entfernung der Feldulme an der geplanten Zufahrt zur WEA_2, entlang der von Lüssow nach Ranzin führenden einspurigen Straße, sind drei Feldulmen als Bäume I. Ordnung in der Gemeinde Schmatzin, Gemarkung Schmatzin, Flur 1, Flurstück 419 zu pflanzen, lt. Baumschutzkompensationserlass (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007).

2.11.6.1.3/ CEF-2

Anlage eines Krautsaumes um die neu zu pflanzenden Feldulmen (*Ulmus minor*) auf einer Fläche von 25 m² im Umkreis der Feldulmen in der Gemeinde Schmatzin, Gemarkung Schmatzin, Flur 1, Flurstück 419, multifunktional zum Ausgleich der Störung und Schädigung der Brutvögel (hier: ein

Braunkehlchen-Brutpaar), in der Durchführung angelehnt an die Maßnahme 2.23 HzE 2018 und Berl. Ornithol. Ber. 23, 2013: 45-55 von Dieter Westphal.

Die Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen und zu ersetzen. Die Anforderungen entsprechen den Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG 1999, Heft 3). Die im LBP beschriebenen Naturschutzmaßnahmen zur Aufwertung des Naturhaushaltes, mit 11,1 ha KFÄ (siehe Maßnahmen 8.1.1/ CEF-1 und 8.1.2/ CEF-1), sind ausreichend. Die geforderten Pflanz- und Saatqualitäten für die Ackerwildkräuter sind notwendig, damit das Zielbiotop innerhalb des maßgeblichen Zeitraumes von 25 Jahren die entsprechend der Wertstufe drei prognostizierten Funktionen erreichen kann. Die Anforderungen entsprechen den Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG 1999, Heft 3). Nur Gehölzanpflanzungen mit gebietseigenem Pflanzmaterial sind als Kompensationsmaßnahme anzuerkennen, weil nur diese die konkret betroffenen Funktionen einschließlich der genetischen Besonderheiten wiederherstellen oder in gleicher Weise ersetzen und geeignet sind, die beeinträchtigten Funktionen gleichartig bzw. gleichwertig wiederherzustellen. Zur Vermeidung von Doppelbelegungen von Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schreibt § 17 Abs. 6 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) die Führung von Kompensationsverzeichnissen vor. Für die Führung des Kompensationsverzeichnisses ist in M-V gemäß § 3 Nr. 2 NatSchAG M-V das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zuständig. Gemäß § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) sind die Genehmigungsbehörden für die Übermittlung der erforderlichen Angaben an die für die Führung des Verzeichnisses zuständige Stelle verantwortlich. Die Genehmigungsbehörde kann diese Übermittlungspflicht aufgrund von § 13 Abs. 2 Satz 3 Ökokontoverordnung M-V vom 22.05.2014 (GVOBl. S. 290) dem Verursacher eines Eingriffes in der durch die Obere Naturschutzbehörde für das Kompensationsverzeichnis vorgegebenen Form auferlegen. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht.

2.4.8.9. Begründung Eintragung Kompensationskataster

Maßnahmen, die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen oder ersetzen sollen (Kompensationsmaßnahmen), müssen einschließlich der verwendeten Flächen gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) in ein Kompensationsverzeichnis eingetragen werden. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie ist dafür in Mecklenburg-Vorpommern die zuständige Stelle und betreibt das EDV-System, mit dem die über Eingriffe entscheidenden Behörden ihrer Pflicht zur Übermittlung der Informationen nachkommen.

2.4.8.10. Begründung Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542). Grundlage für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind die faunistischen Kartierungen sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Antragsunterlagen. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten der Zugriffsverbote nicht zu erwarten.

2.4.8.11. Begründung Bauzeitenregelung Brutvögel

Durch das Bauvorhaben können Fortpflanzungsstätten von verschiedenen Brutvogelarten, u. a. mehreren (aktuell drei) Feldlerchen-Brutpaaren, einem Schafstelze-Brutpaar, einem Grauammer-Brutpaar und einem Braunkehlchen-Brutpaar betroffen sein. Diese Arten wurden vom Gutachter ebenso wie zahlreiche weitere Brutvogelarten (aktuell insgesamt 39 Vogelarten, siehe Karten AFB_Bv-1 und AFB_Bv-2) im geplanten Bereich der WEA nachgewiesen. Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für diese Arten ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Zum Schutz von Bodenbrütern sind Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit (01. März bis 30. September) von Bodenbrütern durchzuführen, also im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./ 29. Februar. Die Bauzeitenregelungen ergibt sich aus den faunistischen Kartierungen sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Antragsunterlagen und der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542).

2.4.8.12. Begründung Baufeldfreimachung

Durch das Bauvorhaben können Fortpflanzungsstätten von verschiedenen Brutvogelarten, u. a. mehreren (zum Zeitpunkt der Kartierung drei) Feldlerchen-Brutpaaren, einem Schafstelze-Brutpaar, einem Grauammer-Brutpaar und einem Braunkehlchen-Brutpaar betroffen sein. Diese Arten wurden vom Gutachter ebenso wie zahlreiche weitere Brutvogelarten (zum Zeitpunkt der Kartierung insgesamt 39 Vogelarten) im geplanten Bereich der geplanten WEA nachgewiesen. Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für diese Arten ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern während des Bauvorhabens zu verhindern.

2.4.8.13. Begründung Mastfußgestaltung

Laut AAB-WEA Teil Vögel sind begleitende Maßnahmen zur Absicherung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen möglich. Aufgrund der Betroffenheit der Rotmilane und Brutvögel ist die Mastfußumgebung möglichst unattraktiv zu gestalten. Als Umgebungsbereich wird ein Umkreis von 250 m um jede WEA angesehen. Sofern begleitende Maßnahmen realisiert werden sollen, sind diese durch Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheiden zu verankern. Grundvoraussetzung ist die vorherige Abstimmung und vertragliche Regelung zwischen dem Betreiber der Anlage und den im Bereich der Anlagen agierenden Landnutzern.

2.4.8.14. Begründung CEF-Maßnahmen Brutvögel (CEF-1 und CEF-2), als multifunktionale Ersatzmaßnahmen

Da sich das neue Gesetz ausschließlich auf das Tötungs- und Verletzungsrisiko bezieht, gibt es keine Änderungen, die u. a. das Schädigungs- und Störungsverbot betreffen. Somit verläuft die artenschutzrechtliche Bewertung weiterhin auf Landesebene, im Landkreis Vorpommern-Greifswald nach den Vorgaben der HzE 2018, AAB WEA-Teil Vögel 2016 und der AAB- WEA-Teil Fledermäuse 2016.

Durch das Bauvorhaben (inklusive Baufeldfreimachung, Überbauung, Gehölzrodung, Herrichtung von Zuwegungen oder das Auslösen von Flucht- und/ oder Meideeffekten) können

Fortpflanzungsstätte und essentielle Nahrungsflächen von Feldlerchen, Grauammern, Schafstelzen und Braunkehlchen verloren gehen und somit die Fortpflanzungsstätte geschädigt und gestört werden (§ 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542)).

Nach aktuellster Literatur sind folgende Meideabstände bekannt und im vorliegenden Verfahren relevant:

- Feldlerche (drei Brutpaare) 100 m (Steinborn *et al.* 2020)
- Grauammer (ein Brutpaar) 94 m (Hötker 2006)
- Schafstelze (ein Brutpaar) 111 m (Hötker 2006)
- Braunkehlchen (ein Brutpaar) 155 m (Hötker 2006)

Folgende Betroffenheiten liegen durch die Anlagen vor (direkte Überbauung oder Schädigung/ Störung aufgrund von Meideeffekten):

Die Brutplätze der Feldlerche (drei Brutpaare; WEA_02, WEA_03, WEA_04), der Grauammer (ein Brutpaar, WEA_03) und der Schafstelze (ein Brutpaar, WEA_04) liegen innerhalb des Rotorradius von 79 m (siehe Tabelle 1). Ein Brutplatz der Braunkehlchen liegt innerhalb des Meideabstandes nach Hötker 2006 (WEA_01).

Tabelle 1: Betroffene Brutvögel im Rotorradius je WEA mit Abstandangaben in Metern.

WEA_01	WEA_02	WEA_03	WEA_04
BK 113 m	FL 19 m	FL 50 m	FL 26 m
		GA 53 m	SS 57 m

FL: Feldlerche

BK: Braunkehlchen

GA: Grauammer

SS: Schafstelze

Für die betroffenen Brutvögel in der oben genannten Tabelle 1 müssen somit die CEF-Maßnahmen CEF-1 und CEF-2 durchgeführt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen alle relevanten Funktions- und Flächenverluste in qualitativer und quantitativer Hinsicht ausgleichen. Insofern kommen grundsätzlich die Verbesserung oder Vergrößerung bestehender Lebensstätten sowie auch die Anlage neuer Lebensstätten in Frage. Die Maßnahmen müssen auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen. Da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen sollen, müssen sie bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein und für die Dauer der Vorhabenwirkungen durchgehend wirksam bleiben. Der Nachweis der ordnungsgemäß umgesetzten CEF-Maßnahme (CEF-1, CEF-2) dient der Behörde zur Wahrnehmung ihrer Kontrollpflicht gem. §§ 3 Abs. 2 und 17 Abs. 7 BNatSchG. Anhand des Nachweises wird die Behörde gleichsam in die Lage versetzt, zum Zeitpunkt der Kenntnis einzuschätzen, ob/ ggf. wann die Funktionsfähigkeit der Maßnahme hergestellt ist.

Gemäß der AAB WEA-Teil Vögel 2016 kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes vermieden werden, indem durch vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten wird. Beispielsweise kann auf der windparkabgewandten Seite des Brutgebietes durch dauerhaft funktionsfähige habitatverbessernde Maßnahmen das Brutgebiet in dem Umfang nachweislich ausgeweitet werden, in dem es auf der anderen Seite durch WEA beeinträchtigt wird. Entsprechende Flächen in räumlicher Nähe waren nicht verfügbar, da ein Landwirt diese Flächen nicht zur Verfügung stellte. Deshalb wurde auf die oben genannten Flächen zurückgegriffen (s. Pkt. 2.11.7.). Diese dienen für die betroffenen Brutvögel als geeignetes Habitat und als multifunktionale Maßnahme auch der Kompensation der Eingriffe in Biotop (Entfernung einer Hecke und einer Feldulme). Feldlerche, Schafstelze und Grauammer und Braunkehlchen profitieren von der CEF-Maßnahme 1 zur Umwandlung der Ackerfläche in extensive Mähwiesen, welche ihnen gemäß Südbeck *et al.* 2005 als bevorzugtes Habitat dienen. In der Kraut- und Grasvegetation können Feldlerche und Schafstelze als Bodenbrüter ihre Nester bauen. Das Grauammer- und Braunkehlchen-Brutpaar finden hingegen unter den geschützten Baumgruppen oder der Heckenstrukturen angrenzend am Feldrand Schutz für ihren Nestbau direkt am Boden. Die bereits vorhandenen Baumgruppen und Heckenstrukturen bestehen bereits und müssen nicht neu angelegt werden. Die extensive Mähwiesenbewirtschaftung trägt zu einem optimalen Habitat der betroffenen Brutvögel bei. Für das betroffene Braunkehlchen-Brutpaar, wird gemäß CEF-Maßnahme 2 zudem eine neue Fläche mit einem Krautsaum um die Feldulmen angelegt, der spezielle Gräser beinhaltet, die das Braunkehlchen bevorzugt nutzt (s. a. Berl. Ornithol. Ber. 23, 2013: 45-55 von Dieter Westphal). Somit wird ein nach Südbeck *et al.* ein neues geeignetes Habitat für das Braunkehlchen-Brutpaar geschaffen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen. Sie ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs- bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen kann.

Nach Runge *et al.* (2010) ist die konkrete räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dabei nach fachlichen Gesichtspunkten vorzunehmen und ergibt sich aus den Verhaltensweisen und Habitatansprüchen der einzelnen Arten sowie den örtlichen Habitatstrukturen. Bei revierbildenden Arten mit geringen Raumansprüchen werden nicht nur das einzelne Revier, sondern die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang als Revierstandort geeigneten bzw. entwickelbaren Habitate zu betrachten sein. Der Raumbezug umfasst somit in der Regel nur in engem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehende Bereiche. Bei vergleichsweise ortstreuen Brutvogelarten, wie z. B. einigen Wiesenbrütern, welche relativ regelmäßig den selben Standort nutzen, nicht aber das selbe Nest, ist der genutzte und zusammenhängend abgrenzbare von Grünland dominierte Offenlandbereich als Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang anzusehen. Nach den Hinweisen zu zentralen

unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (2010) sind mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Auch das BVerwG verdeutlicht in seiner Rechtsprechung zur A 44 Ratingen Velbert (BVerwG 18. März 2009, 9 A 39.07: RN 67), dass mit dem „räumlichen Zusammenhang“ einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht der Bezug auf die gesamte „lokale Population“ hergestellt werden kann, sondern, dass es um die betroffene Individuengemeinschaft geht.

2.4.8.15. Begründung CEF-Maßnahme Feldlerche

Insbesondere die Feldlerchenbestände verzeichnen einen weltweit sinkenden Trend (IUCN 2021) und sind die von Windkraftkollision am stärksten betroffenen Singvögel in M V (sechs Schlagopfermeldungen) und in Deutschland (120 Meldungen, Dürr 2021). Die Feldlerche ist eine europarechtlich geschützte Vogelart und in der Roten Liste (IUCN) zwar als nicht gefährdet (least concern) eingestuft, aber der Populationstrend ist sinkend.

Durch das Bauvorhaben (inklusive Baufeldfreimachung, Überbauung, Gehölzrodung, Herrichtung von Zuwegungen oder das Auslösen von Flucht- und/oder Meideeffekten) können Fortpflanzungsstätte und essentielle Nahrungsflächen von Feldlerchen geschädigt und gestört werden (§ 44 BNatSchG). Falls Brutpaare im 200 m Umkreis der WEA vom Gutachter nachgewiesen wurden, wird zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für diese Art eine Bauzeitenregelung festgelegt. Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten können nicht nur während des Baus der Anlage, sondern auch durch den Betrieb (inkl. Lärmemission, Wartung mit Anwesenheit von Menschen, etc.) eintreten. Der rotorfreie Bereich, d.h. der Abstand zwischen Boden und Rotor spitze ist hierbei ein wichtiger Anlagenparameter. Je geringer der rotorfreie Bereich, desto mehr steigen Störungen und Tötungen an (Bulling et al. 2015). Brütende Feldlerchen sind außerdem durch ihren nahezu senkrechten und in große Höhen aufsteigenden Singflug (135 m bis >200 m) (Hedenmström 1995) in dem von Rotorblättern überstrichenen Bereich aber auch einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt. Die Feststellung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ergibt sich widerspruchsfrei aus dem typischen Revier- und Gesangsverhalten der Feldlerche, gepaart mit einem fehlenden Meideverhalten während der Balzzeit gegenüber der WEA. Feldlerchen sind in Deutschland ab Mitte Februar bis Anfang August in den Brutgebieten anzutreffen (NABU 2021). Die Balzaktivität beginnt Mitte März und hält bis Ende April an (Südbeck et al. 2015). Dabei werden Singflüge von Sonnenaufgang bis 18 Uhr (Delius 1963) in langsamen, kreisförmigen über dem Revier verlaufenden Flügen von 5-41 Minuten durchgeführt (Glutz von Blotzheim 1985). Das artspezifische Verhalten führt somit, insbesondere in den Phasen der Paarbindung, Nestbau, Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel, durch das Flugverhalten zwangsläufig zu einer hohen Gefährdungsexposition der Vögel. Da drei Feldlerchenbrutpaare im Umkreis von 100 m zu den WEA kartiert wurden, sind Maßnahmen zu deren Schutz erforderlich.

Damit das Tötungs- und Störungsverbot nicht besteht, müssen also zusätzlich zu der Bauzeitenregelung andere Maßnahmen erbracht werden, sprich Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen

(Bildung einer neuen Lebensstätte), siehe Begründung III 2.4.7.18. und CEF-1. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen alle relevanten Funktions- und Flächenverluste in qualitativer und quantitativer Hinsicht ausgleichen. Insofern kommen grundsätzlich die Verbesserung oder Vergrößerung bestehender Lebensstätten sowie auch die Anlage neuer Lebensstätten in Frage. Die Maßnahmen müssen auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen. Da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen sollen, müssen sie bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein und für die Dauer der Vorhabenwirkungen durchgehend wirksam bleiben. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen. Sie ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen kann. Nach Runge et al. (2010) sind die CEF-Maßnahmen in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte anzulegen. Die konkrete räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist dabei nach fachlichen Gesichtspunkten vorzunehmen und ergibt sich aus den Verhaltensweisen und Habitatansprüchen der einzelnen Arten sowie den örtlichen Habitatstrukturen.

2.4.8.16. Begründung Bewirtschaftungsabhängige Abschaltung

Bezugnehmend auf Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG, ist zwischen dem 01.04. bis 31.08. die WEA abzuschalten, sobald auf Flächen die weniger als 250 m vom Mastfuß entfernt sind, Grünlandmahd bzw. Ernte und Pflügen stattfindet. Laut Satz 3 haben die Abschaltmaßnahmen ab Beginn des Bewirtschaftungsereignisses zu erfolgen. Dies setzt eine direkte Kommunikation zwischen Landwirt*in und Windparkbetreibenden voraus, sofern diese nicht dieselbe Person ist. Werden Bewirtschaftungsereignisse durch die Windparkbetreibenden selbst durchgeführt, teilen diese die Maßnahmen spätestens mit Maßnahmenbeginn dem StALU VP mit. Werden die Windparkbetreibenden von Landwirt*innen informiert, ist die Information mit dem Beginn des Bewirtschaftungsereignisses an die Naturschutzbehörde weiterzuleiten (telefonisch/via E-Mail). Des Weiteren ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über das Ende des Bewirtschaftungsereignisses zu informieren. Die Abschaltung ist bis mindestens 24 h nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang umzusetzen.

Die tatsächlich vorgenommenen Abschaltungen sind mit einem entsprechenden Abschaltprotokoll zu belegen. Das Protokoll ist jährlich von den Windparkbetreibenden bei der Naturschutzbehörde (StALU VP Dezernat 45) bis zum 30.09. einzureichen.

2.4.8.17. Begründung Amphibien und Reptilien

Zum Schutz der Amphibien und Reptilien sind Bauarbeiten außerhalb der Amphibien-/ Reptilienwanderzeit durchzuführen. Soll außerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden, ist eine

alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde möglich.

Die Bauzeitenregelungen und artenschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten der Zugriffsverbote nicht zu erwarten.

2.4.8.18. Begründung Fledermäuse

Sieben der in MV heimischen Fledermausarten (Breitflügelmaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus) haben aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweisen ein signifikant hohes Risiko, an WEA zu kollidieren. Die genannten kollisionsgefährdeten Arten fliegen regelmäßig in den Höhen des Rotorbereiches und weichen den Rotoren offensichtlich nicht (weit genug) aus bzw. nehmen diese nicht Gefahr wahr, so dass sie kein Meideverhalten zeigen. Vielmehr geht die Fachwelt allgemein davon aus, dass WEA eine Anlockwirkung auf Fledermäuse haben und die Tiere den Rotorbereich gezielt aufsuchen, so dass sich die Aktivität der Fledermäuse in Höhe der Rotoren nach Errichtung der WEA baubedingt erhöht (RENEBAT II). Die genannten Fledermausarten gehören – wie alle Fledermausarten - zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13. § 44 Abs. 1 Nr. 1 verbietet es, Exemplare der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezieht sich auf einzelne Individuen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwG Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10). Nach der ständigen Rechtsprechung umfasst das Tötungsverbot jedoch nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07). Seltene Einzelkollisionen werden nicht als Verstoß gegen das Tötungsverbot angesehen, sie sind „zwar nicht ‚gewollt‘ im Sinne eines zielgerichteten ‚dolus directus‘, müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich hingenommen werden“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07). Mit dieser Signifikanz-Schwelle soll gewährleistet werden, dass das „Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis“ wird (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06). Was dabei aber genau unter dem signifikant erhöhten Risiko für ein Individuum zu verstehen ist, wird nicht definiert. Hilfsweise finden sich jedoch Erläuterungen, die darunter eine höhere Gefahr verstehen, als sie für das Tier in seinem natürlichen Umfeld besteht, etwa „dass Einzelexemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z.B. Opfer eines Raubvogels werden)“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07).

Das Risiko für ein Fledermausindividuum, im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens während eines bestimmten Zeitraums zu versterben (= die natürliche Mortalitätsrate) ist bei den oben genannten Arten vergleichsweise gering. Sie weisen einen sehr geringen jährlichen Reproduktionsrat auf (maximal zwei Jungtiere je Fledermaus-Weibchen und Jahr), und sind daher für den Erhalt der Population darauf angewiesen, dass jedes einzelne Individuum lange überlebt. Natürlichen Feinden (wie z.B. Eulen oder Mardern) fallen sie nur im seltenen Ausnahmefall zum Opfer. Daher ist die Signifikanzschwelle für das Eintreten des Verbotstatbestandes bei Fledermausindividuen vergleichsweise geringer anzusetzen, als bei Individuen einer Art, die eine

höhere natürliche Mortalitätsrate aufweist (wie z.B. einige Amphibienarten). Aus diesem Grund hat sich in der Fachwelt der Schwellenwert von maximal bis zu zwei Fledermaus-Schlagopfern je WEA und Jahr für das Eintreten des Tötungsverbotes etabliert. Im Rahmen eines bundesweiten Forschungsvorhabens wurde ermittelt, dass je WEA durchschnittlich 9 – 12 Fledermäuse jährlich kollidieren. Dabei gab es teilweise sehr starke Abweichungen von den Mittelwerten (Spanne von Null bis über 50). Aufgrund des bundesweiten Durchschnittes ist daher im Rahmen einer Regelfallannahme davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen regelmäßig gegen das Tötungsverbot verstößt. Dies muss jedoch nicht für jeden konkreten Einzelstandort zutreffen (siehe oben genannte Spanne). Es rechtfertigt jedoch an jedem Standort die Regelfallannahme, der im Rahmen einer einzelfallbezogenen Ermittlung nachgegangen werden muss. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und mit Erkenntnissen der ökologischen Wissenschaft und Praxis zu arbeiten. Somit steht der Behörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (BVerwG vom 09.07.2008, AZ: 9A14.07). Es gibt verschiedene etablierte Methoden zur Erfassung der standortspezifischen Aktivitäts-dichte von Fledermäusen vor Ort. Dazu gehören u.a. die Potenzialabschätzung, die Kartierung der Fledermausaktivitätsdichte vor Errichtung der WEA „vom Boden aus“ sowie die Erfassung der Fledermausaktivität durch Horchboxen in Gondelhöhe nach Errichtung der WEA bzw. an schon bestehenden WEA im standörtlich ähnlichen Umfeld. Vom Vorhabenträger wurde nur eine Potentialabschätzung für die Artengruppe der Fledermäuse vorgenommen. Eine prüffähige Potenzialabschätzung beinhaltet eine Bewertung der möglichen Fledermausaktivität aufgrund der Habitateignung. Diese Methode ist vorrangig dazu geeignet, die Räume abzugrenzen, die im Folgenden einer vertieften Untersuchung unterzogen werden. Alternativ zu einer vertieften Untersuchung kann der Vorhabenträger auch im Sinne einer Wahrunterstellung annehmen, dass alle geeigneten Habitate eine sehr hohe Aktivitätsdichte aufweisen (= Worst-Case-Annahme). Solche Worst-Case-Annahmen sind nach der Rechtsprechung - auch bei der Bestandsaufnahme - grundsätzlich zulässig, sofern hierdurch ein Ergebnis erzielt wird, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung auf der „sicheren Seite“ liegt (stRSpr, vgl. nur Urteile vom 12. August 2009 - BVerwG 9 A 64.07 - BVerwGE 134, 308 Rn. 38 = Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 203 und vom 17. Januar 2007 - BVerwG 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 Rn. 64 = Buchholz 451.91 Europ. UmweltR Nr. 26).

Für den beantragten Standort ergibt sich aufgrund der Potenzialabschätzung folgende Worst-Case-Annahme, der bisher nicht durch Erfassungen widersprochen wurde:

Nach der AAB-WEA M-V Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 ist im Umfeld von bedeutenden Fledermauslebensräumen (< 250 m Abstand zu stark frequentierten Gehölzrändern (Flugstraßen & Jagdgebiete)) auszugehen, dass das Kollisionsrisiko ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht ist. Eine hohe Aktivität liegt vor, wenn mehr als vier „5-Minuten-Intervalle“ mit Fledermausaktivität innerhalb des „120-Minuten-Intervalls“ nachgewiesen worden sind. Diese Vorabannahme wurde nicht durch Kartierungen am Standort widerlegt. Für die WEA ist außerdem ein erhöhtes Kollisionsrisiko während der Migrationsphase der Fledermäuse anzunehmen. M-V

liegt mitten im breiten Zugkorridor der wandernden Fledermausarten. In diesem Zeitraum wurden in Nordostdeutschland an vergleichbaren Standorten die meisten Schlagopferfunde gemeldet, sodass mit hinreichender Sicherheit die Wahrnehmung getroffen werden muss, dass auch an den beantragten Standort ein erhöhtes Kollisionsrisiko während des genannten Zeitraumes besteht. Es wurde vom Vorhabenträger vorgeschlagen, die Potenzialanalyse im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung zu verwenden und davon auszugehen, dass an den beantragten Standorten Vermeidungsmaßnahmen in den genannten Zeiträumen erforderlich sind, um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse in den genannten Zeiträumen derart zu reduzieren, dass es nicht mehr als signifikant erhöht anzusehen ist. Dies ist nach allgemeinem Kenntnisstand möglich, indem die WEA während Zeiten mit hoher Fledermausaktivität nicht betrieben werden, so dass sich die Rotoren nicht drehen (= Abschaltzeiten).

Die Naturschutzbehörde folgt daher dem Vorschlag des Gutachters, pauschale Abschaltzeiten für den WEA-Standort im Umfeld bedeutender Fledermauslebensräume und Zuglinien festzulegen. Fledermäuse fliegen in aller Regel nur zwischen dem frühen Abend und dem morgendlichen Sonnenaufgang, also nicht tagsüber. Des Weiteren hat hauptsächlich die Windgeschwindigkeit einen starken Einfluss auf die Fledermausaktivität (Brinkmann et al. 2011): Die akustisch erfasste Aktivität von Fledermäusen nimmt mit zunehmender Windgeschwindigkeit ab. Brinkmann et al. 2011 (S. 448) erfassten ca. 90 % aller Fledermausrufe in Rotorhöhe bei Windgeschwindigkeiten < 6,5 m/sek. Bei mehr als 11,5 m/sek wurde keine Fledermausaktivität mehr verzeichnet. Auch starker Niederschlag wird von Fledermäusen i.d.R. gemieden. Die Temperatur und weitere Witterungsparameter sind stark mit der Windgeschwindigkeit interkorreliert. Dadurch besteht zwar auch ein (überwiegend indirekter) Zusammenhang zwischen der Temperatur und der Fledermausaktivität, die Temperatur ist jedoch kein geeigneter Parameter zur Vorhersage der Fledermausaktivität (Brinkmann, RENEBA II und RENEBA III, bisher unveröffentlicht). Daraus lässt sich ableiten, dass das Eintreten des Tötungsverbotes vermieden werden kann, indem die WEA in den oben genannten Wochen während der beauftragten Zeiten und den beauftragten Witterungsbedingungen nicht betrieben werden. Da nach aktuellem Stand der Wissenschaft und Technik ein signifikantes Tötungsrisiko für die Artengruppe der Fledermäuse besteht, ist es erforderlich, die Abschaltzeiten schon bei Inbetriebnahme der WEA durchzusetzen.

Die Erfassung muss an der Anlage durchgeführt werden, die potenziell den für Fledermäuse geeigneten Strukturen am nächsten gelegen ist. Auch eine Anlage auf purem Acker ist einer geeigneten Struktur am nächsten, da einige kollisionsgefährdete Arten (z.B. Rauhaufleder-maus, Großer oder Kleiner Abendsegler) über dem Acker auf Offenland jagen. Für Anlagen, die weniger als 500 m voneinander entfernt stehen und eine ähnliche Distanz zu den nächstgelegenen Bäumen, Gehölzen und Gewässern aufweisen, können die Ergebnisse aus der Höherefassung auf mehrere Anlagen übertragen werden, wenn die Standortbedingungen gleich sind. Für acht Anlagen müssen mindestens zwei Erfassungsstandorte gegeben sein. Im vorliegenden Fall ist die Erhöhung auf drei Erfassungsstandorte notwendig. Die Ergebnisse von WEA_5 können anschließend auf WEA_2, WEA_6 und WEA_8 übertragen werden und von WEA_3 auf WEA_1 und WEA_4. Mittels der Höherefassung an WEA_3 können potenzielle Aktivitätsräume der Fledermäuse westlich des Windparks betrachtet werden. WEA_1 und WEA_4 weisen zusammen mit WEA_3 durch ihre räumliche Nähe zu potenziellen Fledermausquartieren gleiche

Standortvoraussetzungen auf. Auch um die mittig im Windpark gelegene WEA_5 herum sind Leitstrukturen für Fledermäuse vorhanden, insbesondere ein temporäres Kleingewässer (OVP 07471), sodass von einer erhöhten Aktivität um diese WEA auszugehen ist. Aufgrund ihrer räumlichen Lage können die Höhenerfassungsdaten der WEA_5 ebenso auf die WEA_2, WEA_6 und WEA_8 übertragen werden, denn diese WEA umfassen mehrere potenzielle Aktivitätsräume um Leitstrukturen und Quartierpotenziale. Anhand einer weiteren Höhenerfassung an WEA_7 ist eine vollumfängliche Bewertung der potenziellen Aktivitätsräume auch von der südöstlichen Richtung des Windparks gegeben.

2.4.8.19. Begründung Erfolgskontrolle Fledermäuse

Laut §17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen. Das von der Naturschutzbehörde geforderte jährliche Protokoll ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahme nachzuweisen. Ab 2022 kontrolliert die Naturschutzbehörde die Abschaltlogarithmen der pauschalen und op-timierten Fledermausabschaltzeiten an Windkraftanlagen nicht mehr manuell, sondern an-hand des ProBat Tools „proBat-Inspector“. Mit dieser kostenfreien webbasierten Anwendung ist die Berechnung standortspezifischer Abschaltalgorithmen zum Schutz von Fledermäusen durchführbar. Dies ermöglicht eine schnellere und genauere Aufbereitung und Prüfung der umfangreichen Betriebsdaten. Durch die automatisierte Prüfung mit einem vom Programm erstellten Endbericht wird eine größere Sicherheit für die Naturschutzbehörde und den Vorhabenträger bewirkt. Da ProBat weit verbreitet ist und von den Vorhabenträgern ohnehin angewendet wird, ist mit der Datenübergabe in digitaler Form kein zusätzlicher Aufwand, sondern eine Arbeitserleichterung verbunden.

2.4.8.20. Begründung Ersatzgeldzahlung

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Absatz 1 BNatSchG). Der Verursacher nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ist verpflichtet, diese auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Absatz 2 BNatSchG). Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher für verbleibende Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG). Gemäß des Kompensationserlasses Windenergie MV vom 06.10.2021 ist für die acht WEA für verbleibende Beeinträchtigungen daher ein Ersatzgeld zu leisten. Die Summe berechnet sich entsprechend der Angaben des Kompensationserlasses und ist unter Berücksichtigung der Ermäßigungen für die Überlagerung der einzelnen WEA im LBP (Nr. 4.1) aufgeführt. Die Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt in Abgrenzung eines Bemessungskreises mit dem Radius der 15-fachen Höhe der geplanten WEA. Der Radius der acht WEA entspricht jeweils 3.600 m (bei einer Anlagenhöhe von 240 m). Aufgrund der Abstände der acht WEA zueinander ergibt sich eine Gesamtbemessungsfläche von insgesamt 5.664,50 ha. Durch die Betroffenheit von Ackerfläche

um Murchin, Klein Bünzow und Züssow (IV 7 2, Wertstufe gering bis mittel), vom Forstgebiet um das Karlsburger Holz (IV 7 1, Wertstufe hoch bis sehr hoch) und dem Gebiet der Peeneniederung (IV 6 4, Wertstufe sehr hoch) ergeben sich für die einzelnen WEA unterschiedliche Zahlungswerte pro Meter Anlagenhöhe. Die Gesamtsumme der Ersatzgeldzahlung für alle acht WEA beträgt ██████████ €.

2.4.9. Begründung der Kostengrundentscheidung (Ziff. II.)

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 2 bis 4, 9 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG²⁷).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S.2 VwGO) Klage beim Obergericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

V. Hinweise

1. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1.1 Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/“nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren:

Oktavspektrum GE 5.5-158, Betriebsmodus „NO“, Nabenhöhe 161m

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schalleistungspegel [dB(A)]	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0

Oktavspektrum GE 5.5-158, Betriebsmodus „NRO 105“, Nabenhöhe 161m

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schalleistungspegel [dB(A)]	86,2	91,6	96,2	98,9	100,1	97,7	90,4	75,2

Auf die Oktavpegel ist jeweils der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

1.2 Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Anordnungen zu treffen (§ 17 Abs. 1 BImSchG).

- 1.3 Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage um eine wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG handelt.
- 1.4 Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 und 1a BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt.
- 1.5 Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die nach § 16 Abs. 1 BImSchG notwendige Genehmigung wesentlich ändert.
- 1.6 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 1.7 Wird die jeweilige Windenergieanlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben, erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung für diese WEA.
- 1.8 Bei Wechsel des Betreibers der Anlagen ist dieser dem StALU VP schriftlich anzuzeigen (§§ 52 (2) und 52b BImSchG).
- 2. Bauordnungsrechtliche Hinweise**
- 2.1 Gemäß § 11 Abs. 3 LBauO M-V hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild mit den entsprechenden Angaben dauerhaft von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 2.2 Für die Aufnahme der Nutzung nach § 82 Abs. 2 LBauO M-V müssen die Bescheinigungen der Prüfeningenieure für Brandschutz und Baustatik, mit denen die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird, der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich in Papierform vorliegen.

3. Luftfahrtrechtliche Hinweise

3.1 Veröffentlichungsdaten

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

3.2 Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

4. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

4.1 Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitnehmer als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und gegebenenfalls bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. (§ 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

4.2 Bei der Realisierung des Bauvorhabens hat der Bauherr, sowohl bei der Planung, als auch bei der Durchführung eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz. Für die Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der die Bauherrenpflichten zur Koordinierung der Planung und Durchführung der Bauarbeiten zwischen den beteiligten Unternehmen wahrnimmt. (§ 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV²⁶)

4.3 Übersteigt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten den in § 2 Abs. 2 BaustellV angegebenen Zeiten, ist dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Stralsund spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle die erforderliche Vorankündigung zuzusenden. Ist eine Vorankündigung zu übermitteln, ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird. Dieser muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten enthalten. (§ 2, Anhang I und II BaustellV)

5. Wasserrechtliche Hinweise und Hinweise des Wasser- und Bodenverbandes

- 5.1 Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Gewässer II. Ordnung befinden. Für die Unterhaltung dieser Gewässer ist der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ verantwortlich.

6. Hinweise zum Bodenschutz

- 6.1 Anfallender Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung sind entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald andienungspflichtig. Die Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.
- 6.2 Im Rahmen der panerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG²⁸) vom 17. März 1998 (BGBl I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V²⁹) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenbeschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen.
- 6.3 Treten während der Baummaßnahmen Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderung der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV³⁰) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten. Ergänzend sind bei der Verwendung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – der Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III, zu beachten.
- 6.4 Beim Rückbau der Anlage ist darauf zu achten, dass evtl. verbaute Mineralgemische, Recyclingmaterial oder andere Stoffe unterhalb der Fundamente, wieder vollständig ausgebaut werden. Der Verbleib evtl. installierter Betonpfähle ist mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen.

7. Forstrechtliche Hinweise

Die Umsetzung der Kompensation Nr. 4 bedarf der Genehmigung der Forstbehörde (§ 25 LWaldG Abs. 1). Der Antrag auf Erstaufforstung ist vor Beginn der Maßnahme an das zuständige Forstamt zu stellen.

8. Bergbaurechtliche Hinweise

Das Windeignungsgebiet Lüssow befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Tiefenstrom“. Inhaber dieser

Erlaubnis ist die Firma Eavor GmbH, Eschersheimer Landstraße 14, 60322 Frankfurt am Main. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung sagt noch nichts darüber aus, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Bildt/Weller, BBergG31, § 6 Rn. 13).

Des Weiteren verläuft im Vorhabengebiet die in Betrieb befindliche Ferngasleitung (FGL) 222; die Integrität ist nicht zu beeinträchtigen. Für weitere Planungen bzw. notwendige Abstimmungen im Bereich der Leitung hat sich der Antragsteller an die ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig zu wenden.

9. Hinweise ONTRAS Gastransport GmbH

- 9.1 ONTRAS Gastransport GmbH ist weiter an dem Verfahren/ der Planung zu beteiligen.
- 9.2 Das vorliegende Einzelfallgutachten zu Risiken durch Bauteilversagen an Windenergieanlagen für den Standort Peenetal-Schmatzin an den aktuellen Planungsstand anzupassen und rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor Baubeginn zur Beurteilung durch die Fachverantwortung der ONTRAS vorzulegen.
- 9.3 Die geforderte(n) Aufbauskinne(n) im Bereich der Wegekrenzung(en) mit ONTRAS-Anlagenbestand rechtzeitig, jedoch mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zur Beurteilung durch die Fachverantwortung der ONTRAS vorzulegen. Diese Aufbauskinne(n) soll(en) folgende Details enthalten:
- eine Mindestrohrdeckung von 1,2 m
 - eine rechtwinklige Kreuzung der FGL 222
 - Wegeausbau in ausreichender Breite und mit einer Aufschotterung (0,4 – 0,5m) unter Nutzung von Geogittern
 - Angabe der zu erwartenden Lasteinträge
 - ggf. zusätzliche Ausstattung des Weges direkt über der Leitung mit Lastverteilplatten

VI. Rechtsgrundlagenverzeichnis

-
- ¹ BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- ² LBauO M-V - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)
- ³ LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 15 G des Gesetzes vom 08. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)
- ⁴ NatSchAG M-V - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- ⁵ BauVorIVO M-V - Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO M-V) vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVOBl. M-V S. 581)
- ⁶ BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- ⁷ TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
- ⁸ LAI-Hinweise - Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, Stand 30.06.2016
- ⁹ WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- ¹⁰ LWaG - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern Vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2, zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes ÄndG vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
- ¹¹ ProdSG - Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- ¹² 9. ProdSV - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- ¹³ BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- ¹⁴ ArbSchG - Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
- ¹⁵ GefStoffV - Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen Vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)
- ¹⁶ ArbStättV - Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)

¹⁷ LWaldG - Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.5.2021 (GVOBl. M-V S. 790)

¹⁸ PlanSiG - Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), Zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

¹⁹ 4. BImSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

²⁰ 9. BImSchV - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

²¹ LwUmwuLBehV MV - Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung, vom 3. Juni 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 563)

²² ImmSchZustLVO M-V - Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz Zuständigkeitslandesverordnung) vom 12. Februar 2015 (GVOBl. M-V S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114)

²³ UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

²⁴ VwVfG M-V - Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2010-1

²⁵ BauGB – Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) Zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

²⁶ BaustellV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) Vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), Zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)

²⁸ BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.2.2021 (BGBl. I S. 306)

²⁹ LBodSchG M-V - Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) Vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.7.2018 (GVOBl. M-V S. 219)

³⁰ BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung Vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

³¹ BBergG – Bundesberggesetz Vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. des Raumordnungsg und anderer Vorschriften vom 22.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Im Auftrag


Abteilungsleiter

Anlage 1: Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Anlage 2: 3 Antragsordner